

## Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Zuordnung der Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 94,2 MHz“ wie folgt entschieden:

### I. Spruch

1. Der **Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom** wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz (94,2 MHz)“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 94,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet weite Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz Umgebung, soweit dieses Gebiet durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Bewilligt wird ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat „Klassik“, das durchmoderiert ist. Im Wortprogramm werden in den Kernzeiten in der Früh, zu Mittag und am Abend nationale und internationale Nachrichten ausgestrahlt. Im Abendprogramm wird von 18:30 bis 20:00 Uhr eine eigene Programmleiste als „Abendmagazin“ mit Informationen aus Kirche und Religion angeboten. Hinzu treten von Montag bis Freitag zu Mittag eine einstündige Sendung mit Informationen über Kulturveranstaltungen im Großraum Wien sowie Graz sowie an Sonn- und Feiertagen die Gottesdienstübertragungen aus dem Wiener Stephansdom sowie anderen Kirchen. Das Musikprogramm konzentriert sich in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. In Spezialsendungen wird das ganze Repertoire der sogenannten „klassischen Musik“ vom Gregorianischen Choral bis zu Werken zeitgenössischer Musik des 21. Jahrhunderts abgedeckt.

2. Der **Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der erteilten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), das Teil des Spruches dieses Bescheides ist, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. hinsichtlich dieser Sendeanlage.
6. Der Antrag von **Johann Höber** auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 94,2 MHz“ wird gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abgewiesen.
7. Die Anträge der folgenden Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 94,2 MHz“ werden gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen:
  - a. Verein „**Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung**“ (ZVR 311304333 bei der Landespolizeidirektion Wien);
  - b. **Mein Kinderradio Limited** (Registernummer 7785403 beim Companies House, Cardiff, Wales, Vereinigtes Königreich);
  - c. **Superfly Radio GmbH** (FN 271345 m beim Handelsgericht Wien);
  - d. **N & C Privatrado Betriebs GmbH** (FN 160655 h beim Handelsgericht Wien);
  - e. **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 262001 x beim Handelsgericht Wien).
8. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, hat die **Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.467/14-026, einzuzahlen.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Am 22.10.2013 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 94,2 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 08.01.2014 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langten am 17.12.2013 der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung, am 07.01.2014 die Anträge der Superfly Radio GmbH, der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom sowie am 08.01.2014 um 09:36 Uhr der Antrag der Mein Kinderadio Limited, um 10:10 Uhr der Antrag der Schallwellen Lounge GmbH, um 10:31 der Antrag von Johann Höber, um 11:10 Uhr der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und um 11:24 Uhr der Antrag der N & C Privatradio Betriebs GmbH, jeweils auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität, bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 27.01.2014 forderte die KommAustria die Superfly Radio GmbH, die N & C Privatradio Betriebs GmbH und Johann Höber zur Mängelbehebung gemäß § 13 Abs. 3 AVG und zur Ergänzung ihrer Angaben gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G sowie die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom, die Mein Kinderadio Limited und die Schallwellen Lounge GmbH zur Ergänzung ihrer Angaben gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G auf. Diesen Aufforderungen kamen die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom und Johann Höber mit Schreiben vom 06.02.2014, die Mein Kinderadio Limited mit Schreiben vom 11.02.2014, die N & C Privatradio Betriebs GmbH und die Superfly Radio GmbH (das Schreiben enthielt auch die Anzeige einer Eigentumsänderung gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G) mit Schreiben vom 12.02.2014 sowie die Schallwellen Lounge GmbH mit Schreiben vom 14.02.2014 nach.

Mit Schreiben vom 19.02.2014 legte die Superfly Radio GmbH einen Firmenbuchauszug der an ihr beteiligten Sugarman GmbH vor.

Mit Schreiben vom 03.03.2014 informierte die Schallwellen Lounge GmbH die KommAustria über die Umfirmierung ihres Mutterunternehmens Jupiter Medien GmbH in Radio LoungeFM GmbH.

Am 05.03.2014 wurde Ing. Albert Kain zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt. Mit Schreiben vom selben Tag ersuchte die KommAustria die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme.

Am 10.04.2013 legte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria ein frequenztechnisches Gutachten hinsichtlich der beantragten technischen Konzepte vor.

Mit Schreiben vom 23.04.2013 und 02.05.2014 übermittelte die KommAustria den Parteien das fernmeldetechnische Gutachten, eine Liste der im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate sowie eine DVD mit den Anträgen aller Parteien sowie deren ergänzenden Stellungnahmen und gab den Parteien die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 08.05.2013 nahm die Steiermärkische Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung. Dieses Schreiben wurde den Parteien mit Schreiben vom selben Tag zur Kenntnis zugestellt.

Mit Schreiben vom 05.05.2014 und 09.05.2014 nahm Johann Höber, mit Schreiben vom 19.05.2014 die Superfly Radio GmbH Stellung.

Mit Schreiben vom 21.05.2014 zog die Schallwellen Lounge GmbH ihren Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zurück.

Mit Schreiben vom 22.05.2014 übermittelte die KommAustria den übrigen Parteien die Schreiben von Johann Höber und der Superfly Radio GmbH zur Kenntnis und informierte die Parteien über die Zurückziehung des Antrags der Schallwellen Lounge GmbH.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet „Graz (94,2 MHz)“ wird durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 94,2 MHz“ gebildet.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität kann das Stadtgebiet von Graz größtenteils versorgt werden. Insbesondere die Grazer Stadtbezirke Mariatrost, Andritz und Gösting können nur teilweise versorgt werden. Die an das Stadtgebiet von Graz angrenzende Gemeinde Thal kann vollständig, die Gemeinden Attendorf, Hitzendorf, Unterpremstätten, Zettling, Kalsdorf bei Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Fernitz, Hausmannstätten, Grambach und Raaba können teilweise versorgt werden. Es können im Stadtgebiet von Graz 255.000, außerhalb des Stadtgebiets ca. 40.000, somit insgesamt ca. 295.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m versorgt werden.

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität besteht kein Planeintrag im Frequenzplan Genf 84. Es wurde aber das Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten zur Verlegung dieser Frequenz auf den Standort GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 94,2 MHz erfolgreich abgeschlossen. Darüber hinaus sind keine Störungen beim Empfang anderer bestehender Hörfunksendeanlagen in Österreich zu erwarten.

### **2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme**

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

#### Radio Steiermark:

Zielgruppe: Steirer 30+ (Kernzielgruppe: 30 bis 59 Jahre)  
Musikformat: Schlagerhits und Evergreens  
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten  
Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

#### Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)  
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre, sowie aktuelle Hits  
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport  
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

#### FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre  
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.  
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.  
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

#### Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG: „Antenne Steiermark“

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80er und 90er Jahre und von heute auch Oldies der 50er, 60er und 70er Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

#### Verein Freies Radio Steiermark: „Radio Helsinki (Graz 92,6 MHz)“

Bei dem zugelassenen Programm handelt sich um ein nichtkommerzielles, werbefreies und mehrsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm, das im Wesentlichen von den Mitgliedern des Zulassungsinhabers gestaltet wird. 60 % des Programms ist moderiert, wobei der Wortanteil des moderierten Programms bei etwa 54 % liegt. 9,5 % des gesamten moderierten Programms wird von anderen Freien Radios übernommen, darüber hinaus ist das Programm

eigengestaltet. Das Programm bietet Sendungen mit hohem Wort- und Informationsgehalt, die vor allem durch Interviews und Live-Gäste geprägt sind. Bei den Musiksendungen liegt der Schwerpunkt auf solchen Stilen, die sonst in der österreichischen Radiolandschaft unterrepräsentiert sind, wie Jazz, „echte“ Volksmusik, Hip-Hop, Metal und Elektronik bis hin zu experimenteller Musik. Besonderes Augenmerk soll auf der lokalen Musikszene liegen. Die inhaltlichen Schwerpunkte des gesamten Programms liegen in den Bereichen Musik, Kultur, Politik, (Hör-) Kunst, Information und transkulturelle Themen, wobei insbesondere auch ethnischen Minderheiten und solchen Personen und Gruppen, die wegen ihrer gesellschaftlichen Marginalisierung oder wegen sexistischer und rassistischer Diskriminierung in den Medien kaum oder nicht zu Wort kommen, ein Sprachrohr sowie lokalen Kunst-, Musik- und Sozialinitiativen eine Plattform geboten werden.

#### KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.: „KRONEHIT“

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevantem Inhalt (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

#### Schallwellen Lounge GmbH: „Lounge FM (Graz)“

Das bewilligte Hörfunkprogramm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der urbanen 15- bis 55-Jährigen, in einem Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance umfassen soll. Das Musikformat umfasst die Kategorien Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover. Hierbei weist das Musikprogramm einen hohen Anteil an heimischer Musik auf, wobei lokale Acts sowie aktuelle Produktionen eingebunden werden sollen. Das Wortprogramm umfasst zur vollen Stunde Welt- und nationale Nachrichten, ferner lokale „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society im Umfang von jeweils eineinhalb bis zweieinhalb Minuten, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens von Graz und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. Ferner sollen hörergenerierte Inhalte in das Programm integriert werden. Der Anteil des Wortprogramms soll wochentags zwischen 10 % und 15 %, am Wochenende und in den Nächten zwischen 5 % und 10 % betragen.

#### Soundportal Graz GmbH: „Radio Soundportal (Graz)“

Das Programm umfasst ein zur Gänze – ohne Übernahme von Mantelprogrammen – eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm, für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen "Newsblock" zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrsservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche, urbane Zielgruppe.

#### Welle 1 Graz Der Rocksender: „Arabella Rock Graz“, nunmehr „Welle 1 Graz“

Das als Rockradio formatierte Hörfunkprogramm stellt ein 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug dar. Mit Ausnahme der Welt- und Österreichnachrichten, wird das Programm zur Gänze eigengestaltet und vollständig in Graz produziert. Neben dem Thema Rockmusik umfasst das Wortprogramm Nachrichten, umfassende Lokalberichterstattung sowie Servicemeldungen. Im Musikprogramm wird ein Bogen von Classic-Rock der 70er Jahre und der 80er Jahre über Adult-Rock der 90er Jahre und der Jahre 2000 bis 2007 bis hin zu aktuellem Adult-Rock gespannt. Ebenso werden Rockmusik aus Österreich und aus Europa Bestandteil des Musikprogramms sein. Darüber hinaus werden unter der Woche jeden Abend zwischen 18:00 und 22:00 Uhr Spezialsendungen zu den verschiedenen Rockmusikrichtungen gesendet. Die Zielgruppe von „Arabella Rock Graz“ definiert sich über ihr Interesse für Rockmusik, für Rockkünstler und Rockkonzerte sowie ihre Leidenschaft für E-Gitarrensound.

## **2.3. Zu den einzelnen Antragstellern**

### 2.3.1. Verein Radio Maria Österreich

#### Antrag

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität.

#### Struktur und Beteiligungen

Der Verein Radio Maria Österreich ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind der Obmann Lukas Bonelli, die Obmannstellvertreterin Mag. Elisabeth Thonet sowie der Schriftführer und Kassier Albin Lintner. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind Mag. Andreas Schätzle und Leopold Scheibreithner. Darüber hinaus umfasst der Verein noch sieben weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterrutzner, Dr. Wolfgang Lafite, Günter-Hans Eckel). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Radio Maria Österreich ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Jenbach und Zillertal“ (Bescheide der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001 zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2010, KOA 1.538/10-005)
- „Baden“ (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 27.07.2007, KOA 1.300/07-003)
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012)

- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 05.05.2014, KOA 1.214/14-002)
- „St. Pölten 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001)
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011)

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002) sowie über die terrestrische Multiplexplattform MUX B (Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.400/11-003). Aufgrund von mehreren Bescheiden der KommAustria veranstaltete der Verein Radio Maria Österreich zudem seit 2009 mehrmals Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G, wobei das Projekt „850 Jahre (Kirche in) St. Pölten - Gloria Kirchenmesse“ in St. Pölten sowie seit 2010 das „Fest der Jugend“ im Raum Salzburg begleitet wurden.

### Geplantes Programm

Der Verein Radio Maria Österreich verfolgt das Ziel, an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen regionalen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind; diese werden in das österreichweite Programm eingebaut. Beispielhaft führt der Antragsteller hierzu Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, Seminarvorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung nehmen, an. Im Falle einer Zulassungserteilung soll das Programm „Radio Maria“ auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden.

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies deutschsprachiges 24-Stunden-Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Das geplante Hörfunkprogramm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung und Inhalten mit starkem regionalem Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass primär Gastreferenten aus den regionalen Empfangsgebieten eingeladen werden, andererseits durch Reportagen über Veranstaltungen, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen, Kurz-Interviews sowie durch Einbindung von Kulturträgern und Musikbeiträgen, jeweils aus dem Empfangsgebiet. Zusätzliche regionale Impulse im Programm werden etwa durch tägliche Veranstaltungs- und Konzertkalender, die getrennt nach Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden, geschaffen.

Die lokale und regionale Präsenz soll durch zwei mobile Studio-Einheiten erreicht werden, die von einem Team an ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie einem auf Teilzeitbasis angestellten Redaktionsmitarbeiter (20 Std./Woche) betrieben werden soll. Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt

produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Von Bedeutung dabei ist die Einbindung unterschiedlichster lokaler Gruppierungen.

Thematisch werden beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Inhaltlich will das Programm „Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchsstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Die Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der Armen und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt.

Folgende Sendeschienen sind im Programm „Radio Maria“ enthalten:

#### *„1x1 der Sakramente*

*Die Sakramente der Kirche ermöglichen uns eine leibhaftige Begegnung mit Gott. Ein tieferes Verständnis dieser sichtbaren Heilszeichen der Wirklichkeit Gottes wird im ‚1x1 der Sakramente‘ vermittelt.*

#### *ABC d. Heiligen*

*Jeden Samstag um 12:30 können Sie im ABC der Heiligen eine Katechese von Papst Benedikt XVI. [nunmehr wohl Papst Franziskus] hören. In seinen Ansprachen bei den Mittwochsaudienzen behandelt der Papst jeweils einen Heiligen oder eine Heilige der Kirche.*

#### *Bei uns zu Gast*

*So bunt wie das Leben sind auch die Menschen und ihre Initiativen, die ‚Bei uns zu Gast‘ in Radio Maria auf Sendung gehen: gelebter Glaube, gesellschaftliches Engagement, berührende Biographien. Mit Hörerbeteiligung.*

#### *Benediktinische Spiritualität (Unser Glaube)*

*Im Jahr 2012 feiert das Benediktinerstift Seitenstetten 900 jähriges Bestehen. Was die Mönche dieses Klosters leben lässt, stellen in der monatlichen Sendung drei Benediktiner vor. Jeder auf seine Weise, jeder immer unter einem anderen Aspekt .... Hörenswert. Nicht nur für Mönche. Mit Hörerbeteiligung.*

#### *Betthupferl*

*Die tägliche Gute-Nacht-Geschichte und ein kleines Gebet für die Kleinsten der Hörerfamilie.*

#### *Bibelschule*

*Der frische Wind des Evangeliums weht durch die apostolische Tradition kirchlicher Unterweisung. Mit der Bibelschule am Samstagnachmittag um 16:30 Uhr tauchen wir tiefer ein in den Reichtum des Wortes Gottes. Mit Hörerbeteiligung.*

#### *Büchermagazin*

*Neues auf dem Buchmarkt, für Sie rezensiert.*

#### *Classic Hour*

*Gestaltete und moderierte Sendung für Liebhaber der klassischen Musik.*

#### *Christus Hoffnung Europas*

*Wie wirkt Christus in der Welt? Was gibt Europa Orientierung und Hoffnung? Das wöchentliche Gesellschaftsmagazin mit dem Journalistenehepaar Alexa und Christof Gaspari am Samstag um 9 Uhr in lockerer ‚Wohnzimmeratmosphäre‘, mit Tiefgang und Esprit. Mit Hörerbeteiligung.*

#### *Franziskanische Spiritualität (Unser Glaube)*

*In dieser Sendereihe kommt jedes Mal ein anderer Referent zu Wort, um über Franziskus und franziskanische Lebenshaltung Impulse für unseren christlichen Alltag zu geben. Wer ist Bruder Franz für Sie? Holen Sie sich einige Anregungen für Ihr Leben. Mit Hörerbeteiligung.*

#### *Fünf Brote & Zwei Fische*

*Die Promotion-Sendung auf Radio Maria, dem Radio der Hörer und Hörerinnen. Jede/r kann sich einbringen, um Radio Maria bekanntzumachen! Mit vielen interessanten Interviewpartnern, Zeugnissen und den aktuellsten Berichten der Außeneinsätze von Radio Maria. Jeden Freitag um 13 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.*

#### *Fünf vor Elf*

*Eine Vortragsreihe mit Farbe, Tiefe und Weite aus der Philosophisch Theologischen Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz. Hier kommen international gefragte Referenten, Theologen, Philosophen und Wissenschaftler in akademischer Auseinandersetzung zu Wort.*

#### *Generalaudienz*

*Ein Highlight der Woche: die Live-Übertragung der Generalaudienz mit Papst Benedikt XVI. [nunmehr wohl Papst Franziskus] aus Rom. In der großen Hörerfamilie sind wir mit unseren Partnerradios dabei (Radio Horeb, Radio Maria Südtirol und Radio Maria Deutschschweiz). Jeden Mittwoch um 10 Uhr.*

#### *Glaubensforum*

*Glaubensverkündigung ist ein wesentlicher Auftrag von Radio Maria. Referenten aus dem deutschsprachigen Raum. In der Verkündigung der Kirche entdecken viele Menschen von heute das Evangelium als lebendige Wirklichkeit auf dem Weg ihres Lebens. Eine Sendereihe von Radio Maria Südtirol von Mo - Fr um 9 Uhr.*

#### *Hallo Kinder!*

*Die tägliche Kindersendung auf Radio Maria um 19:05 Uhr. Geschichten und Lieder, gemeinsames Beten, die Möglichkeit zum Anrufen - besonders bei den Kisi Kids jeden Sonntag Abend!*

#### *Hoamatklang*

*Unsere Musikredakteurin besucht Musikanten im ganzen Land und stellt Gruppen und Volksmusik aus Österreich vor.*

#### *Kalenderblatt*

*Radio Maria sendet täglich um 07:35 und 19:30 eine kurze Lebensbeschreibung der Tagesheiligen. So bekommt jeder Tag einen eigenen Charakter im Licht derer, die uns durch ihr Leben ein Beispiel gegeben haben. Lernen wir unsere ‚Freunde im Himmel‘ kennen!*

#### *Karmelitanische Spiritualität (Unser Glaube)*

*Johannes vom Kreuz, Teresa von Avila u.a. Persönlichkeiten haben die Spiritualität des Karmel geprägt. Dieses Jahr legen wir einen besonderen Schwerpunkt auf Edith Stein, über die nicht nur Karmeliten etwas zu sagen haben. Mit Hörerbeteiligung.*

#### *Katechismus*

*Glaube und Lehre der Kirche werden in dieser Sendereihe jeweils Mo - Do um 16:30 Uhr von verschiedenen Referenten, v.a. Priestern, einfach und lebensnah vermittelt. Am 1. Dienstag im Monat Kinderkatechese, Jugendkatechese jeden anderen Dienstag auf der Grundlage des YOUCAT. Mit Hörerbeteiligung.*

#### *Kirche im Aufbruch*

*Jeden Samstag um 15 Uhr senden wir ein Interview mit prominenten Christen, die im Anschluss daran auch für Sie zum Gespräch zur Verfügung stehen. In Zusammenarbeit mit SPIRIT/Kirche in Not. Mit Hörerbeteiligung.*

#### *Konzertkalender*

*Was gibt's wann und wo in den Versorgungsgebieten.*

#### *Lebensbilder*

*Interessante Persönlichkeiten aus Kirche, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, aber auch besondere Initiativen und Events haben in dieser Sendereihe ihren Platz. Jeden Sonntag um 20 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.*

#### *Lebenshilfe*

*Exzellente Referenten sprechen Mo - Sa um 10 Uhr lebenspraktisch über Themen aus Familie und Partnerschaft, Umwelt und Kultur, Recht und Arbeitswelt, Medizin und Psychologie bis hin zum Kochen, Wandern, Urlaub u.v.m. Sie sind eingeladen, sich mit Ihren Fragen und Beiträgen einzuschalten! Mit Hörerbeteiligung.*

#### *Loretto On Air*

*Die wöchentliche Sendung der Loretto Gemeinschaft am Sonntag um 16:30 Uhr mit Vorträgen, Impulsen, Lebenszeugnissen u.v.m., die das Evangelium auf jugendliche Art vermitteln - mitten in dieser Welt. Mit Hörerbeteiligung.*

#### *Portrait*

*Am Sonntag um 12:30 Uhr laden wir Menschen aus allen Kulturen, Berufen und Lebensständen ein, sich unseren Hörern vorzustellen. Die Vielfalt christlicher Existenz wird hier hörbar.*

#### *RM Campus*

*Am Fr um 22 Uhr bietet Ihnen diese Sendung einmal wöchentlich die Möglichkeit, sich gutverständlich in philosophisch-theologische oder auch wissenschaftliche Themen zu vertiefen. Nicht nur für Akademiker.*

#### *RM Klassik*

*Klassische Musik in ansprechender Weise dargeboten.*

### *RM Literatur*

*In dieser Sendung stellen wir Ihnen zum einen christliche Autoren und Bücher vor, zum anderen beschäftigen wir uns mit Klassikern der Literaturgeschichte und zeitgenössischen Schriftstellern. Die Auseinandersetzung mit Musik und Literatur als Spiegel unserer Gesellschaft und Ausdruck dafür, was den Menschen in der Tiefe beschäftigt und berührt, ist ein wichtiger Teil unseres Programms.*

### *RM music & more*

*Worship-Musik und christliche Musik aus anderen Ländern.*

### *RM Spektrum*

*Diese Sendereihe zeigt die Vielfalt, das ganze Spektrum unseres Glaubens, unserer Kultur, unserer Gesellschaft, unserer Lebensrealitäten.*

### *run the race – Teenies on air*

*Für alle Teenies ab 12 Jahren gibt es jeden Mittwoch um 19:05 Uhr ‚run the race‘ mit Johanna Binder u.a. von den KisiKids. Mit Anrufmöglichkeit. Auf dem Programm steht:*

- coole Musik*
- Glaubenszeugnisse*
- Austausch u.v.m*

### *Samstag spezial*

*Samstagabend um 20:30 ist Primetime für lebendige Glaubenszeugnisse, geistliche Erfahrung gemeinsamen Gebetes und Impulsvorträgen zu spirituellen Themen - der spezielle Samstagabend. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Sprich nur ein Wort*

*In dieser Sendung am Freitag um 16:30 Uhr beschäftigen wir uns mit den Schriftstellen des kommenden Sonntags. Eine kurze Auslegung durch einen Priester hilft uns, das Wort Gottes tiefer zu verstehen und mit unserem Leben zu verbinden. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Tipps und Tricks für einen guten Empfang*

*In dieser monatlichen Sendung erklären unsere Techniker Bernhard Grimm und Albert Röder und Geschäftsführer Christian Schmid, welche Möglichkeiten bestehen, um das Programm von Radio Maria zu hören. Die Sendung bietet auch die Möglichkeit, Fragen direkt an unsere Techniker zu richten. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Unser Glaube*

*Von Di - Fr um 20:30 Uhr lädt diese Sendeschiene dazu ein, sich in der Hörerfamilie mit verschiedensten Themen rund um Glaube und Spiritualität auseinanderzusetzen. Mit Hörerbeteiligung.*

### *Veranstaltungskalender*

*Was gibt's wann und wo in den Versorgungsgebieten.*

### *Vorträge & Exerzitien*

*Live-Übertragungen von Vorträgen, Tagungen und Exerzitien und Events. Tag und Uhrzeiten richten sich nach den Veranstaltungen und unterbrechen das sonst vorgesehene Tagesschema.*

### *Wort des Lebens*

*Jeweils von Di - Fr um 11:10 Uhr greift Programmdirektor Andreas Schätzle biblische Themen und aktuelle Ansprachen des Papstes auf. Alle Hörer sind eingeladen, sich mit Ihrem persönlichen Zeugnis in die Sendung einzubringen.*

*Wort zum Sonntagsevangelium mit Kardinal Dr. Christoph Schönborn“*

Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Derzeit werden 1 Stunde und 40 Minuten des Programms von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten von „Radio Vatikan“ aus Rom und Programm im Ausmaß von einer Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol sowie Programm im Ausmaß von 15 Minuten pro Woche von „Radio Stephansdom“ aus Wien.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen sowohl über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation, als auch über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ in den bereits genannten Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtlichen) und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Die organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmverantwortlicher fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für Sendungen bei Radio Maria verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Für die technischen Abläufe, den Support und die Mobilstudios zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich als Steuerungstechniker tätig.

Andreas Siller, gelernter HTL-Nachrichtentechniker sowie ausgebildeter Bühnenmeister, ist für die Administration und technische Konzeption verantwortlich. Er verfügt über jahrelange Berufserfahrung bei Planung, Vertriebs- und Produktionsleitung bei Licht- und Ton-Verleihfirmen, weiters bei Herstellern in den Bereichen Bühnenbeleuchtung und Intercom sowie als Tontechniker der Wiener Staatsoper.

Die Musikredaktion wird von Mag. Barbara Auer geleitet; sie ist vor allem für die Anschaffung und Archivierung, Sendebegleitung, Programmierung und Sendebetriebschulung zuständig. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von „Radio Maria“. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion und Sendebegleitung.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Die vom Antragsteller im Versorgungsgebiet geplanten zwei mobilen Studio-Einheiten sollen hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden.

### Finanzielle Voraussetzungen

Das wirtschaftliche Konzept basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Der Verein Radio Maria Österreich hat einen auf vier Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 46.000,- im ersten, EUR 65.750,- im zweiten, EUR 89.500,- im dritten und EUR 113.250,- im vierten Jahr kalkuliert.

Der Antragsteller nimmt zur Einnahmenplanung eine technische Reichweite von 250.000 Einwohnern an. Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei Radio Maria Österreich den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in ihren bestehenden Versorgungsgebieten auf Basis einer geschätzten Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 2,0 % im ersten, 2,5 % im zweiten, 3,0 % im dritten sowie 3,5 % im vierten Jahr und auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 190,- erstellt und weiters angenommen hat, dass 10 % der Hörer im Sendegebiet eine Spende abgeben werden. Ergänzend wird ausgeführt, dass zur Abdeckung der Erstinvestitionen zusätzliche Spenden durch Fundraising-Aktionen erzielt werden können. Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der World Family of Radio Maria und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass an interessierte Hörer ein Programmheft versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt. Die Auflage des Programmhefts betrug zum Zeitpunkt der Antragstellung 53.000 Stück. Ergänzend werden Investitionen in Infrastruktur und Technik durch gezielte Spenden-Aufrufe im Radio beworben und fallweise Spendenbrief-Aktionen durchgeführt.

Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Spendenentwicklung vor: Für das erste Jahr sind Einnahmen (Spenden plus Fundraising für Initialkosten) in Höhe von EUR 120.000,- veranschlagt, für das zweite Jahr in Höhe von EUR 118.750,- (Spenden), für das dritte Jahr in Höhe von EUR 142.500,- (Spenden) und für das vierte Jahr in Höhe von EUR 166.250,- (Spenden).

Den veranschlagten Einnahmen werden Kosten für den Betrieb der Sendeanlagen in Höhe von jährlich EUR 25.000,-, Personalkosten Teilzeit in Höhe von EUR 20.000,-, für Promotion

EUR 8.000,- sowie zusätzlich im ersten Jahr EUR 13.000,- für Investitionskosten für die Mobilstudios und EUR 8.000,- für die Frequenzplanung, gegenübergestellt.

Im Hinblick auf die Kosten der redaktionellen und technischen Betreuung des beantragten Versorgungsgebietes führt der Verein Radio Maria Österreich aus, dass diese gering sind, weil der Betrieb größtenteils auf ehrenamtlichen Mitarbeitern aufgebaut ist. Es soll ein zusätzlicher Mitarbeiter Teilzeit (20 Stunden/Woche) beschäftigt werden.

### Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept des Vereins Radio Maria ist technisch realisierbar. Das beantragte Versorgungsgebiet ist von den bestehenden terrestrischen Versorgungsgebieten des Vereins Radio Maria Österreich vollständig entkoppelt.

### 2.3.2. Superfly Radio GmbH

#### Antrag

Die Superfly Radio GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Superfly Radio GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 271345 m eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem vollständig einbezahlten Stammkapital von EUR 100.000,- mit Sitz in Wien.

Gesellschafter der Superfly Radio GmbH sind

- die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH (54 %),
- die Sugarman GmbH (34 %),
- der österreichische Staatsbürger Sebastian Loudon (5 %),
- der österreichische Staatsbürger Thomas Mair (4 %), der auch als Geschäftsführer der Superfly Radio GmbH fungiert, sowie
- der österreichische Staatsbürger Claus Prechtl (3 %).

Die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 207801 s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem vollständig einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000,- mit Sitz in Wien. Gesellschafter zu je 50 % sind die österreichischen Staatsbürger Mag. Matthias Kamp und Heinz Tronniger.

Die Sugarman GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 253527 I eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000,- mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die MIRA Investments GmbH.

Die MIRA Investments GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 3062014 s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem vollständig einbezahlten Stammkapital von EUR 72.000,- mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die Mirabeau Privatstiftung.

Die Mirabeau Privatstiftung ist eine zu FN 278918 z beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter der österreichische Staatsbürger Thomas Polak ist.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Superfly Radio GmbH ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“.

#### Geplantes Programm

Geplant ist ein auf „Black Music“ ausgerichtetes, zu 100 % eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm dass sich an ein urbanes, aufgeschlossenes Publikum mit hohem Bildungsniveau und gehobenem Einkommen im Alter von 14 bis 49 Jahren richtet, wobei die Kernzielgruppe die 30- bis 49-Jährigen sind. Neben dem Musikprogramm soll Information wie internationale/nationale sowie lokale Nachrichten, Interviews mit Musikern, Buchtipps, Filmrezensionen, Albumvorstellungen, lokalen Eventtipps, Lifestyle, Multimedia, Genuss geboten werden. Radio Superfly sieht sich als Schnittstelle zwischen der lokalen Kunst,- Kultur,- und Musikszene und der Bevölkerung. Die Inhalte sollen auch über sämtliche, technologisch verfügbaren, modernen Verbreitungswege via Smartphones, Apps, Online, etc. angeboten werden.

Das Musikprogramm soll verschiedene Bereiche von „Black Music“ von Jazz Standards des frühen 20. Jahrhunderts, über die Großen der Soulgeschichte der 60er und 70er Jahre, über die Superstars der 80er und 90er bis zu aktueller, auch elektronischer Black Music abdecken. Insbesondere folgende Musikstile sollen zu hören sein: Soul, R&B, Latin, Pop, Reggae, Hip Hop, Chill Out, Disco, Funk, Jazz, Gospel, Acid Jazz, Dance, Lounge, Electronic, Motown, House, Down Beat, Bossa Nova, New Age und Cross Over. In der Musikspezialsendung „Superfly Spezialisten“ soll von Experten vertieft auf einzelne Genres eingegangen werden. Auch lokale Künstler sollen im Programm gefördert werden, wobei Konzerte und Veranstaltungen wie etwa das Springfestival in Graz von der Superfly Radio GmbH als Medienpartner begleitet werden und ins Programm – insbesondere in Form von Promotions und Berichterstattung – einfließen sollen.

Die Morgenshow wird live moderiert; das restliche Programm ist, bis auf Nachrichten Wetter und Verkehrsinformationen, in der Regel aufgezeichnet. Zum Teil sind aber auch die Spezialistensendungen live moderiert und werden Liveinterviews ausgestrahlt. Auch die Hörereinbindung via Telefon, Web und Social Media ist geplant.

Im Wortprogramm werden unter der Woche zur vollen Stunde Österreich- und Weltnachrichten sowie mehrmals täglich Lokalnachrichten aus dem Versorgungsgebiet ausgestrahlt. Daneben sollen bis zu zwei Mal pro Stunde jeweils bis zu drei Minuten redaktionelle Elemente aus folgenden Bereichen gesendet werden:

- Interviews und Musikgeschichten
- Albumvorstellungen
- Buchbeschreibungen
- Filmkritiken
- Veranstaltungshinweise

- Lokale Beiträge und Interviews aus der Stadt
- Tägliche philosophische, humoristische Betrachtungen des Lebens
- Multimedia Beiträge
- Music Features

Regelmäßige Rubriken sind hierbei insbesondere:

- Das Superfly Album der Woche – die Empfehlung der Superfly Musikredaktion
- App Zone – die neuesten und besten Apps für Smartphones
- Grätzelnews – was tut sich bei uns?
- What's going on – Der Superfly Event Tipp des Tages
- TV Tipp des Tages – die Fernsehempfehlung der Superfly Redaktion
- Song des Tages – Brandneu auf dem Plattenteller
- The Essence – Was uns Künstler wirklich sagen wollen
- Ton für Ton – Musikgeschichten kompakt
- Mr. Know it all – Wissen, das die Welt wirklich braucht
- Die Schwarzkappler des Tages – Wo werden heute Fahrscheine kontrolliert?
- Superfly On Tour – Reisetipps der Superfly Redaktion
- Superfly Net News – Neues aus der Welt des Internet in Zusammenarbeit mit futurezone.at
- Mind the Gap – die tägliche Danksagung ans Universum mit Katherina Varduli
- Der kleine Urlaub zwischendurch – 60 Sekunden Urlaub im Radio
- Don't miss! – der Superfly Kunst- und Kulturkalender

Daneben wird über lokale Kunst- und Kulturhighlights berichtet.

Der Wortanteil soll in der Morgenshow 15 %, während des Tagesprogramms 10-15 % und während der Spezialistensendungen 10 % betragen. Das Programm soll aus Wien gesendet werden, wobei ein eigenes Büro und Sendestudio in Graz geplant sind. Die Studio- und Sendetechnik soll so eingerichtet werden, dass vor Ort gestaltete Sendeinhalte und Livemoderationen direkt von Graz aus in die Sendekette eingespielt werden können. Das Verhältnis von lokal in Graz produzierten und auch im Wiener Programm ausgestrahlten Wortinhalten soll etwa 50:50 ausmachen.

Folgenden Programmschiene sind geplant:

Der Superfly Morning (Montag bis Freitag von 06:00 bis 09:00 Uhr):

Eine live moderierte Morningshow mit 1-2 Moderatoren, Beiträgen, Gewinnspielen, redaktioneller Berichterstattung, Livegästen, Nachrichten, Verkehrs- und Wetterinformationen

Der Superfly Day (Montag bis Freitag von 09:00 bis 20:00 Uhr):

Musiksendung als Begleitung durch den Arbeitstag mit aktuellen Informationen in den stündlichen Nachrichten, mit redaktionellen Rubriken zu aktuellen Themen des Tages und kurzen Moderationen und Programmteasern.

Der Superfly Evening (Montag bis Freitag von 20:00 bis 22:00 Uhr):

Soundtrack für einen entspannten Abend, ein Dinner, die Fahrt nach Hause. Beiträge aus der Superfly Redaktion erweitern das musikalische Angebot.

Die Superfly Spezialisten (Montag bis Freitag von 22:00 bis 0:00 Uhr und Sonntag von 20:00 bis 00:00 Uhr):

Teilweise live moderierte Sendungen zu unterschiedlichsten musikalischen Themen, zum Beispiel:

- *Rare and Well Done* – Monsieur Smoab und Herr Preddy im Wildstyle. Mit vergessenen Klassikern, wiederentdeckten Perlen, unglaublichen Gästen. Es gelten keine Regeln. Es zählt die Emotion.
- *Easy Does It* – mit Jürgen Drimal und Franz Artner. Zwei große Musikfreunde zwischen Soul, Jazz, Latin, Brazil, Funk, Afro und Disco. Zwei absolute Vinyl Junkies präsentieren ihre Raritäten.
- *The Loud Minority Radio Show* – mit Luis Figueroa und Mr.Guan featuring the Best in Future Soul. Hip Hop, Soul, Funk, Disco, Broken Beat oder ganz etwas anderes. Hauptsache frisch. Präsentiert von zwei der begeisterungsfähigsten Soul Brothers Österreichs.
- *The Deephouse Mafia Radio Show* – hosted by DJ Smoab. Weekly soulful underground Dance Music Show.
- *Deep Down and Discofied* – hosted by DJ Smartex featuring real deep stuff. Die „deepen“ Spielarten der House Music mit der richtigen Portion discolastiger Beats. Oder auf gut Deutsch zusammengefasst: gepflegte Tanzmusik. Wöchentlich moderiert von DJ Smartex, einem der besten House DJs Österreichs.

Der Superfly Nightfly/DJ Mixes (Montag bis Sonntag 00:00 bis 06:00 Uhr)

Musiksendung mit selten gehörten Songs und Raritäten sowie DJ-Sets von bekannten DJs.

Das Superfly Music Weekend/Superfly Easy Morning (Samstag 06:00 Uhr bis 00:00 Uhr und Sonntag von 06:00 bis 22:00 Uhr):

Am Wochenende wählt Musikchef Jürgen Drimal Musiktitel für die entspanntesten Stunden der Woche aus.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Superfly Radio GmbH verweist auf ihre langjährige Rundfunkveranstaltertätigkeit in Wien und plant, Synergien zwischen dem Wiener und dem Grazer Programm zu nutzen. Die leitenden Mitarbeiter für Graz (Geschäftsführer, Programmdirektor, Chefredakteur) sind auch für das Wiener Programm tätig. Zusätzlich sind ein Redakteur und ein Praktikant als redaktionelle Mitarbeiter sowie ein Verkäufer im Versorgungsgebiet sowie eine Halbzzeitkraft für Technik und IT geplant.

Hinsichtlich der fachlichen Qualifikationen nennt die Superfly Radio GmbH insbesondere folgende Mitarbeiter:

Als Geschäftsführer fungiert Thomas Mair. Er ist Mitbegründer und Gesellschafter der Superfly Radio GmbH. Er absolvierte das Studium der Betriebswirtschaftslehre mit Spezialisierung auf Unternehmensführung und Controlling. Er war bei der Sunshine Enterprises MusikproduktionsgmbH beschäftigt, um in beratender und operativer Funktion die Geschäftsführung bei der Expansion der Geschäftszweige Musiklabel, -verlag und Clubgastronomie zu unterstützen. Seine Tätigkeit umfasste u.a. die Erstellung von Businesskonzepten/plänen und das laufende Monitoring und Controlling aller Businessunits der Unternehmensgruppe. Seit dem Sendestart von Radio Superfly in Wien ist er in der Geschäftsführung tätig und für den Aufbau und die Weiterentwicklung sowie für die Vermarktung des Unternehmens verantwortlich. Seit August 2010 ist er handelsrechtlicher Geschäftsführer der Superfly Radio GmbH.

Nach dem Ausscheiden des bisherigen Programmdirektors Matthias Euler-Rolle ist nunmehr Astrid Hauss als Programmdirektorin vorgesehen. Sie begann ihre Karriere im Radiobereich 2007 bei NJOY Radio. Danach war sie als Reporterin, Redakteurin und Sprecherin bei der Antenne Wien tätig. Seit Sendestart der Wiener Frequenz im Jahr 2008 war sie in als Redakteurin und Moderatorin bei der Superfly Radio GmbH beschäftigt. Anfang 2012 übernahm sie in ihrer Funktion als Chefredakteurin sämtliche organisatorischen Programmagenten.

Die Chefredaktion soll Gerald Travnicek übernehmen, der über 20 Jahre Erfahrung im Musik- und Eventbereich verfügt sowie seit dem Jahr 2000 als redaktionell im Radio, zunächst als freier Mitarbeiter bei FM4, seit 2008 als Redakteur und Moderator bei der Superfly Radio GmbH, tätig ist.

Musikchef ist Jürgen Drimal. Er ist seit 2008 in der Musikredaktion der Superfly Radio GmbH tätig und hat 2012 die musikalische Leitung übernommen. Daneben verfügt er über langjährige Erfahrung in Musikproduktion und -handel sowie als DJ.

Verkaufsleiter ist Mag. Mike Tschager, der diese Funktion seit vier Jahren innehat, das Studium der Betriebswirtschaftslehre abgeschlossen hat und über langjährige Erfahrungen im Vertrieb verfügt.

Weiters ist ein Fachbeirat eingerichtet, der die gesetzlich vorgesehenen Organe der Superfly Radio GmbH in wirtschaftlichen, marktkommunikativen, rechtlichen sowie musikkulturellen Themen berät.

#### Finanzielle Voraussetzungen

Die Superfly GmbH legt einen Businessplan für die nächsten fünf Jahre vor, der einen Break-even im dritten Geschäftsjahr ausweist.

Der Businessplan geht von stetig steigenden Erlösen, insbesondere aus der Vermarktung über die RMS sowie lokalen Verkauf von EUR 118.332,- im ersten, EUR 208.073,- im zweiten, EUR 259.814,- im dritten, EUR 290.939,- im vierten und EUR 302.292,- im fünften Jahr aus. Bei den Berechnungen von einer sich stetig steigernden durchschnittlichen Hörerviertelstundenreichweite in der relevanten Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen von 980 im zweiten Halbjahr des ersten Jahr ausgegangen, welche sich bis zum fünften Jahr auf 1.900 steigern soll. Dem gegenüber stehen Aufwände von EUR 226.575,- im ersten, EUR 261.396,- im zweiten, EUR 253.590,- im dritten, EUR 263.334,- im vierten und EUR 268.279,- im fünften Jahr gegenüber, wobei die Anfangsinvestitionen in der Höhe von EUR 40.000,- über fünf Jahre abgeschrieben werden. Hinsichtlich der Finanzierung des Frequenz- und strukturellen Ausbaus der Gesellschaft für das Versorgungsgebiet in Graz legt die Superfly Radio GmbH eine noch nicht genutzte und aufrechte Investitionszusage der Sugarman GmbH in Höhe von EUR 250.000,- und ein Anbot der Sunshine Enterprises MusikproduktionsgmbH über ein Gesellschafterdarlehen über EUR 250.000,- für den Fall der Lizenzerteilung für Graz vor.

#### Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept der Superfly Radio GmbH ist technisch realisierbar. Das beantragte Versorgungsgebiet ist vom bestehenden terrestrischen Versorgungsgebiet der Superfly Radio GmbH vollständig entkoppelt.

### 2.3.3. Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom

#### Antrag

Der Antrag der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom ist auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im gegenständlichen Versorgungsgebiet gerichtet.

#### Struktur und Beteiligungen

Die Stiftung Radio Stephansdom ist eine kirchliche Stiftung, die am 01.06.1997 gemäß cann. 114 ff CIC als kirchliche öffentlich-rechtliche juristische Person errichtet wurde. Die Anzeige und Hinterlegung der Statuten beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst erfolgte am 09.06.1997; gemäß Art. II des Konkordats vom 05.06.1933, BGBl. Nr. 2/1934, hat die Stiftung Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich und gilt als Körperschaft öffentlichen Rechts.

Gemäß dem Statut sind als Organe der Stiftung der Protektor, der oder die Geschäftsführer und der Verwaltungsrat vorgesehen. Zu den kollektiv vertretungsbefugten Geschäftsführern sind Dr. Michael Prüller und Dr. Carl Rauch bestellt, Protektor ist der Erzbischof von Wien, Christoph Kardinal Schönborn.

Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom hält keine Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.702/11-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 107,3 MHz“.

#### Geplantes Programm

Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom will über die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität ihr in Wien ausgestrahltes Programm auch in Graz verbreiten und dieses unter Rücksichtnahme auf Grazer Gegebenheiten um lokale Informationen aus Graz ergänzen.

Radio Stephansdom ist als weitgehend eigengestaltetes 24-Stunden-Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat „Klassik“ für die Musikhauptstadt Wien konzipiert und will nunmehr auch Grazer Schwerpunkte in seine Programmplanung aufnehmen.

Im Wortprogramm bietet es zu den Kernzeiten (06:00, 07:00 und 08:00 Uhr, 12:00 und 13:00 Uhr sowie 17:00, 18:00 und 20:00 Uhr) Nachrichten aus Österreich und aus aller Welt. Die Nachrichten werden von der eigenen Redaktion unter Zugriff auf das Agenturmaterial der Austria Presse Agentur (APA), der Katholischen Presseagentur (Kathpress) und anderer Quellen erstellt. Die Wetternachrichten werden von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG, Hohe Warte) bezogen. Wirtschaftsnachrichten werden von der Wirtschaftsredaktion der Tageszeitung „Die Presse“ bereitgestellt. Aktuelle Verkehrsinformationen werden direkt vom ÖAMTC bezogen. In Kooperation mit den Tageszeitungen „Wiener Zeitung“ und „Die Presse“ werden tagesaktuelle Schlagzeilen ins Programm integriert.

Im Falle der Zulassungserteilung im gegenständlichen Versorgungsgebiet sollen der Wortanteil des Programmes erhöht und insbesondere folgende Anteile des Wortprogramms um Meldungen aus dem Großraum Graz erweitert werden:

- Wetter,
- Verkehr,
- Kulturhinweise,
- Nachrichten und
- lokale Informationen

Ebenso soll bei wichtigen Premieren und Großveranstaltungen im kulturellen Bereich in Graz die Berichterstattung mit eigenen Redakteuren wahrgenommen werden. Auch im Bereich religiöse Berichterstattung wird in Zusammenarbeit mit der Diözese Graz-Seckau die Berichterstattung in den Sendefolgen

- Kirche Aktuell,
- Vorgemerkt (Veranstaltungshinweise),
- Perspektiven,
- 3 vor 9

und allen anderen Informationssendungen um Grazer Aspekte erweitert.

In der Programmleiste „Abendmagazin“ werden von 18:30 bis 20:00 Uhr Informationen aus Kirche und Religion angeboten. Dieses Magazin enthält ein mit allen journalistischen Möglichkeiten erstelltes Nachrichtenmagazin („Kirche aktuell“), einen Veranstaltungskalender („Vorgemerkt“), die Informationssendung „Perspektiven“ in der um 19:00 Uhr in Feuilletons, Reportagen, Interviews, Studiogesprächen oder Diskussionen über interessante Fragen aus Gesellschaft, Religion, Sozialem und Kultur berichtet wird. In diesem Bereich ist die zusätzliche Berichterstattung über das Leben in Graz und Umgebung vorgesehen, ein/e eigene/r Lokalredakteur/in soll für die Zulieferung mit Informationen aus der Steiermark dienen, ebenso sind Kooperationen mit der Diözese Graz-Seckau und anderen kirchlichen Einrichtungen in Graz, sowie Zeitungsredaktionen an Ort und Stelle angedacht und geplant. Um 19:40 Uhr übernimmt Radio Stephansdom wochentags das deutschsprachige Nachrichtenmagazin von Radio Vatikan, das 20 Minuten Informationen aus aller Welt unter Einbindung des Korrespondentennetzes von Radio Vatikan bietet. Informationssendungen über Bücher, aktuelles Zeitgeschehen und Sonderprogramme („Breaking News“ bei außergewöhnlichen Vorfällen) zu wichtigen Anlässen ergänzen das Wortangebot.

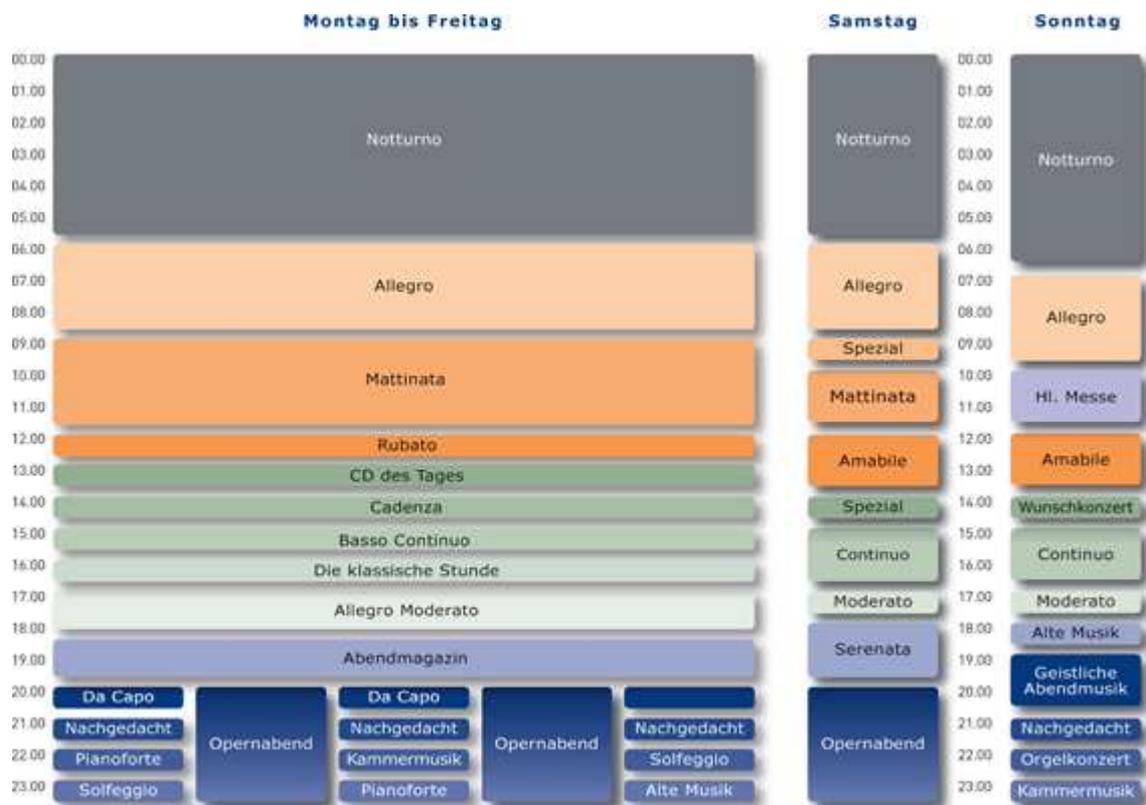
Radio Stephansdom definiert sich nicht als kirchliches Verkündigungsradio. Vielmehr soll durch klassische Musik auf hohem Niveau Interesse auch an den Wortprogrammen geweckt werden. Als Ergänzung werden stündlich „Impulse“ (Gedanken) ausgestrahlt. Als Quelle dienen Aussprüche großer Philosophen und Schriftsteller ebenso wie Zitate aus der Bibel und anderen Glaubensbüchern der wichtigen Weltreligionen. Radio Stephansdom ist nicht als Einweg-Kommunikation der katholischen Kirche zu den Hörern gedacht, sondern als Dialogangebot der Kirche. Alle Sendungen sind durchmoderiert, das heißt jede Sendung, aber auch jedes einzelne Musikstück wird an- und abgesagt. Die Moderation wird durch ein Team junger und mittlerweile erfahrener Moderatorinnen und Moderatoren übernommen, die spezielle Kenntnisse der klassischen Musik haben, und zumeist auch über journalistische Ausbildung verfügen. An Sonn- und Feiertagen überträgt Radio Stephansdom den feierlichen Gottesdienst aus dem Stephansdom direkt. An kirchlichen Festtagen und zu besonderen Anlässen werden auch andere Gottesdienste oder kirchliche Feiern direkt übertragen. In diesem Bereich gibt es auch eine Zusammenarbeit mit anderen, auch öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Radio Stephansdom bietet als Service-Sendung mit der Mittagssendung „Rubato“ (Mo-Fr 12:07-13:00 Uhr) eine Plattform für alle Kulturveranstalter im Großraum Wien und für den Fall der Zulassungserteilung auch in Graz. Live-Gäste berichten über aktuelle Projekte, Aufführungen, Tonträger etc. Des Weiteren gibt es spezielle Programmpunkte (Sendungen), die den Themen Literatur („Lesezeichen“), Kulinarik („Angerichtet), Garten („Gartenzeit“), Theater („Stückauswahl“) und Bildende Kunst („Meisterwerke“) gewidmet sind. Radio Stephansdom arbeitet mit den führenden Kultureinrichtungen in Wien zusammen. Intensive Kooperationen mit der Wiener Staats- und Volksoper, dem Musikverein, dem Konzerthaus, der Jeunesse sowie dem Burgtheater und den großen Bundesmuseen und jenen der Stadt Wien sind in eigenen Programmpunkten/Sendungen fix im Programm integriert. Nach Sendeaufnahme in Graz sind intensive Kontakte und Zusammenarbeit mit dem Grazer Kulturleben eine wichtige Programmergänzung, die auch den Wiener Hörern zu Verfügung stehen sollen. Schon bisher hat Radio Stephansdom mit Styriarte, Joanneum Graz und anderen Kulturinstitutionen der Steiermark intensiven Kontakt und ausführlich über ihre Tätigkeiten berichtet. Auch die Aktivitäten von Nikolaus Harnoncourt werden in regelmäßigen Berichten und ausführlichen Gesprächen exklusiv dargestellt.

Radio Stephansdom versteht sich als Klassiksender. Das Musikprogramm, welches von einer eigenen Musikredaktion gestaltet wird, konzentriert sich in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. In Spezialsendungen wird das ganze Repertoire der sogenannten „klassischen Musik“ abgedeckt – vom Gregorianischen Choral bis zu Werken zeitgenössischer Musik des 21. Jahrhunderts. Spezialsendungen widmen sich ausgewählten Epochen, Stilen und Genres (z.B.: Alte Musik, Klaviermusik, Orgelmusik). Radio Stephansdom bringt drei Mal pro Woche eine Oper in Gesamtaufnahme mit detaillierter Angabe von Inhalt und Besetzung zu jedem Akt. Generell gibt es zwei verschiedene Philosophien der Musikauswahl, die Radio Stephansdom (bedingt durch den tageszeitbedingten Charakter der Sendungen) vertritt: Einerseits integrale Werke, wobei alle Symphonien, Konzert u.ä. vollständig ohne Unterbrechung gespielt werden (z.B. in Sendungen wie Mattinata, Continuo, Serenata). Zum anderen Einzelsätze, wobei um den aktuellen Charakter bestimmter Sendungen zu erhalten, kurze Einzelsätze aus großen Werken gespielt werden (z.B. in Sendungen wie Allegro, Amabile, Moderato).

Grundsätzlich wendet sich „Radio Stephansdom“ an alle Altersgruppen im Versorgungsgebiet.

Ein Redaktionsstatut, ein Organigramm sowie ein Programmschema samt Programmheft wurden vorgelegt. Das Programmschema stellt sich wie folgt dar:



### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom auf ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin eines Hörfunkprogramms in Wien seit 1997.

Geschäftsführer der kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom sind Dr. Michael Prüller und Dr. Carl Rauch. Programmdirektor ist Mag. Christoph Wellner; er verfügt über breite Berufserfahrung im Radio: Als Leiter der Musikredaktion hat er von Gründung von Radio Stephansdom an wesentlich am Aufbau und Entwicklung des Programmformates mitgewirkt. Seit 1999 ist er als Programmdirektor und engster Mitarbeiter (de facto Stellvertreter) des Geschäftsführers in alle Führungsaufgaben und Entscheidungen eingebunden.

Der bisherige Alleingeschäftsführer Anton F. Gatnar berät als Delegierter des Kuratoriums auch nach seinem Pensionsantritt die Geschäftsführung in einschlägigen Fragen.

Radio Stephansdom ist als nichtkommerzielles Spartenradio nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet und strebt durch seine Einnahmen lediglich die Kostendeckung an. Das Programm wird von fünf Redakteuren in der Aktuellen Redaktion, vier Musikredakteuren und freien Mitarbeitern hergestellt und mit sechs Moderatoren abgewickelt. Zusätzlich wird das Programm durch vier Redakteure im Bereich Internet begleitet. Die Musikredaktion verfügt über vier musikwissenschaftlich gebildete Musikredakteure.

Das Programm wird im Sendestudio in Wien gestaltet. In der Anfangsphase soll weitgehend das bisher in Wien angebotene Klassikprogramm ausgestrahlt werden; für die Erstellung der ergänzenden Inhalte für Graz sollen durch Zusammenarbeit mit Radio Content Austria GmbH, Antenne Steiermark und der Kleinen Zeitung im kulturellen Bereich und mit der

Diözese Graz-Seckau im religiösen Bereich ein Stab von Freien Mitarbeitern aufgebaut werden. Entsprechend der folgenden Fortschritte im Verkauf von Sponsoring sowie der Zusammenarbeit mit Institutionen und Firmen ist mittelfristig die Errichtungen eines eigenen Büros mit einem Lokalredakteur(in) und allenfalls Verkaufspersonal für Spots und Sponsoring vorgesehen.

### Finanzielle Voraussetzungen

Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom plant den laufenden Betrieb wie bisher über Einnahmen aus dem Verkauf selbst entwickelter Werbungsformate sowie aus Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit der Erzdiözese Wien zu finanzieren.

Vorgelegt wurde ein Businessplan für die Jahre 2012 bis 2016 für die gesamte Tätigkeit der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom, wobei sowohl die Mehraufwände als auch die Mehrerträge aus der Programmveranstaltung in Graz gesondert ausgewiesen sind. Dabei geht sie von Mehreinnahmen aus Werbung und Sponsoring für die Programmveranstaltung in Graz von EUR 25.000,- im Jahr 2014, von EUR 50.000,- im Jahr 2015 und EUR 75.000,- im Jahr 2016 aus. Demgegenüber wird von einem Mehraufwand für Personal und Sachaufwand (insbesondere die Anmietung der Sendeanlage) von EUR 25.000,- im Jahr 2014, und von je EUR 60.000,- in den Jahren 2015 und 2016 gerechnet.

Die Antragstellerin geht hinsichtlich der geplanten Einnahmen, basierend auf den Erfahrungen aus dem Sendebetrieb in Wien von einer Tagesreichweite von 3 % aus. Das Erlöspotential belaufe sich mittelfristig auf EUR 100.000,- pro Jahr.

Die Antragstellerin geht von keinen signifikanten Anfangsinvestitionen aus, da weitgehend das Programm aus Wien übernommen und die Sendeanlage angemietet werde; die laufenden Kosten für die Sendeanlage könnten ohne weiteres aus dem vorhandenen Budget abgedeckt werden.

Zur Abdeckung verbleibender Salden sind Zuschüsse der St. Paulus-Stiftung der Erzdiözese Wien für Medienarbeit vorgesehen. Es liegt eine von den Geschäftsführern der St. Paulus-Stiftung der Erzdiözese Wien für Medienarbeit unterzeichnete Finanzierungszusage vom 23.12.2013 vor, wonach die Stiftung auch in den folgenden Jahren durch Zuschüsse aus Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit der Erzdiözese Wien, mit deren Verteilung sie beauftragt ist, die Aufrechterhaltung des Betriebs von Radio Stephansdom sicherstellen wird.

### Technisches Konzept

Das von der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

#### 2.3.4. Mein Kinderradio Limited

##### Antrag

Der Antrag der Mein Kinderradio Limited richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

##### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Mein Kinderradio Limited ist eine zu Registernummer 7785403 beim Companies House, Cardiff, Wales, Vereinigtes Königreich, eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Birmingham. Die Gesellschafter sind zu jeweils einem Drittel die österreichischen Staatsbürger Thomas Rybnicek, Andreas Früchtl und Peter Aigner. Als vertretungsbefugte Geschäftsführer (Directors) fungieren Thomas Rybnicek und Andreas Früchtl. Eine Zweigstelle der Mein Kinderradio Limited befindet sich in Graz.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen oder zu anderen Hörfunkveranstaltern.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Mein Kinderradio Limited verfügt auf Grund des Bescheides des BKS vom 21.09.2013, GZ 611.177/0002-BKS/2013, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“.

#### Geplantes Programm

Geplant ist ein vollständig eigengestaltetes 24-Stunden-Spartenprogramm mit dem Namen „Mein Kinderradio“, das sich an die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern richtet.

Das Programmschema soll einfach und unaufgeregt sein. Mit der „Kurzgeschichte“ jeweils zur halben und vollen Stunde, der Kinderdisco um 16:00 Uhr und dem Traummännlein um 19:00 Uhr sollen herausgestellte Einschaltimpulse geschaffen werden.

Das geplante Sendeschema stellt sich von Montag bis Sonntag wie folgt dar:

##### „Morgensendung mit Radino“ (06:00 bis 08:00 Uhr):

Spezielle „Guten Morgen Musik“ und die Anmutung der gesamten Sendung soll die Freude des Kindes wecken, endlich in den Kindergarten zu kommen oder aufzustehen. Zentrales Element ist das Wetter.

##### „Der Tag mit Radino“ (08:00 bis 16:00 Uhr):

Von 08:00 bis 16:00 Uhr läuft das normale Standardprogramm, wobei folgende Programmpunkte angeboten werden bzw. im Standardprogramm fix eingepflegt sind:

- Kindernachrichten
- Alternativ werden auch kindgerechte Erwachsenen-News als Podcast im Internet angeboten
- Stündlich die „Veranstaltung der Stunde“
- jeweils um Halb ein „Pixibuch“ – Eltern erinnern sich an ihre Lieblingsgeschichten und erzählen diese.

Zusätzlich werden täglich um 08:00 und 15:00 Uhr Hörspiele und Hörbücher ausgestrahlt.

##### „Minidisco mit Radino“ (16:00 bis 18:00 Uhr):

Als zusätzliches Highlight gibt es zwei Stunden Minidisco von und mit Radino. Hier soll die Musik die Kinder zum Tanzen einladen. Natürlich wird die Sendung auch inhaltlich angeleitet, sodass die Eltern zwar mitmachen können, aber nicht müssen. Begleitet wird die Minidisco von regelmäßigen off air Veranstaltungen, bei denen Kinder Radino auch persönlich kennenlernen können.

##### „Das Traummännlein ist zurück“ (19:00 Uhr):

Nach bewährtem Muster gibt es täglich eine Kurzgeschichte vor dem Schlafengehen. Die Besonderheit ist in diesem Fall, dass es sich um Geschichten von Kindern, Eltern, Großeltern handelt, die damit eine Auslage für ihr schreiberisches Talent finden sollen. Als Anreiz wird jährlich ein Preis vergeben. Ein gesondertes Konzept hierfür liegt bereits vor.

„Gute Nacht Musik“ (18:00 bis 20:00 Uhr):

Im Anschluss an das Traumännlein läuft noch unaufgeregte Entspannungsmusik. Dieses spezielle Programm soll von Schlafwissenschaftlern und Kinderpädagogen entwickelt werden und den Eltern den „Schlafengeh“-Prozess vereinfachen.

„Entspannungsfunk für Mama und Papa“ (20:00 bis 06:00 Uhr):

Dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop entspannt die Nerven der alltagsgeplagten Eltern.

Am Wochenende gibt es weiters das Eltern-Langschläferprogramm. Es werden dann zusätzliche Hörspiele um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr und 08:30 Uhr ausgestrahlt.

Innerhalb des Wortprogramms sollen Themen aufgegriffen werden, die Kinder interessieren. Sämtliche Sendungen des Tagesprogramms sollen mittels Sprachsynthese „live“ moderiert werden. Alle Sendungen sollen im Hintergrund von Redakteuren begleitet und überwacht werden. Die Sprachsynthese soll dem Wortprogramm eine Einzigartigkeit verleihen. Sie ersetzt somit die klassische Moderation. Die Kuscheltiermoderation übernimmt ein kleiner Dinosaurier namens Radino. Er führt durch das gesamte Tagesprogramm und moderiert in lieblicher, kindlicher Stimme auf freche Art und Weise. Die Kuscheltier–News werden von Papa Radino vorgestellt. Er ist der richtige „Ansprechpartner“ für die „Nachrichten“ aus der Welt und aus dem Versorgungsgebiet. Mama Radino ist für die Freizeit verantwortlich, gibt Veranstaltungshinweise und soll den Hörerinnen und Hörern auch mit Rat und Tat zur Seite stehen. Weitere Stimmen und Charaktere sollen die Radino Familie im Laufe der Zeit ergänzen.

Das Verhältnis von Wort- und Musikanteil soll 25:75 betragen, wobei die Hörbücher und Hörspiele als Musik gewertet werden. Der Wortanteil ist inklusive Werbung zu verstehen. Es handelt sich bei diesem Verhältnis um einen Durchschnittswert in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, wobei dieser an Wochenenden und Feiertagen durch eine höhere Dichte an Hörbüchern, Kindergeschichten und Kinderinformationssendungen überschritten werden kann.

Von der Antragstellerin sind keine Programmübernahmen geplant. Es sollen Synergien mit dem Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt (103,2 MHz)“ genutzt werden, die sich vorrangig auf die organisatorischen Bereiche (Musikplanung, konzeptionelle Entwicklungen, Verhandlungen mit Rechteinhabern und die Arbeit der Geschäftsführung) und den Verkauf beziehen. Es soll kein Mantelprogramm ausgestrahlt werden. Geplant ist vielmehr ein jeweils individuelles, auf das jeweilige Sendegebiet abzielendes Programm zu produzieren. Das Ausmaß der Programmteile, die ausschließlich auf das beantragte Versorgungsgebiet abstellen, soll rund 50 % der gesendeten Programmelemente betragen.

Als Beispiele nennt die Antragstellerin:

- Kindernachrichten: hier werden Synergien mit dem Wien Programm wahrgenommen und die lokal relevanten Teile ergänzt;
- Veranstaltungstipps: sämtliche Meldungen zielen auf das Versorgungsgebiet ab, oder auf Veranstaltungen die für Kinder im Versorgungsgebiet interessant sein können;

- Kurzgeschichten: hier wird es eine synergetische Zusammenarbeit mit dem Programm in Wien geben, wobei rund 50% der Geschichten aus dem Versorgungsgebiet sind;
- Moderation: RADINO wird exklusiv für Graz moderieren, erhält einen eigenen Sendeplan und auch eigene Beiträge, welche teilweise ergänzt werden durch Material, welches zwar in Wien produziert, aber für Kinder im Sendegebiet interessant sein könnten.

Der Schwerpunkt des Programms soll auf dem Musikprogramm liegen. Dieses soll Kinder zum Träumen verleiten. Auch die Eltern sollen es gut finden und sich in die eigene Jugend zurückversetzt fühlen. Vermieden werden soll „Nerviges“. Durch eine vor Sendestart durchgeführte Hörerumfrage sollen die in der Rotation befindlichen Lieder des vielschichtigen Musikprogramms bestimmt werden. Beispielhafte Kategorien des Programms bilden Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“ (Biene Maja – Karel Gott), „All Time Klassiker“ (La, Le, Lu – Heinz Rühmann), „Aktuelles“ (Himmel, Sonne, Wind und Regen – NENA), „Geschichtsträchtig“ (Kommt ein Vogel geflogen) und „Kinderdisco“ (Schlumpfen Cowboy Joe, Die Schlümpfe). In den Nachtstunden soll ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop) laufen.

Das Radioprogramm wird ergänzt durch einen kindgerechten Internetauftritt von „Mein Kinderradio“ unter [www.meinkinderradio.at](http://www.meinkinderradio.at).

Ein Redaktionsstatut und ein Programmschema wurden von der Antragstellerin vorgelegt.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht führt die Antragstellerin aus, dass die Hauptarbeiten von der Geschäftsführung übernommen werden sollen.

Thomas Rybnicek wird zusätzlich zu seiner Geschäftsführertätigkeit für die Bereiche Programm und Marketing zuständig sein. Thomas Rybnicek ist seit 1999 im Radiobereich tätig. Nach sieben Jahren bei der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH, in denen er als Chefredakteur, Studioleiter und Marketingleiter tätig war, hat er drei Jahre für die IQ-plus Medien GmbH als Programmchef und Geschäftsführer gearbeitet. Nebenher ist er Unterrichts- und Seminartätigkeiten nachgegangen, war Minderheiteneigentümer einer Werbeagentur und Chefredakteur einer Grazer Wochenzeitung. Zurzeit besucht er die Martin Luther Universität in Halle und arbeitet an seiner Master-Arbeit zum Thema Sprachsynthese.

Der weitere Geschäftsführer der Antragstellerin, Andreas Früchtl, soll sich um die technische Umsetzung von „Mein Kinderradio“ sowie den Verkauf kümmern. Andreas Früchtl ist Gründungsgesellschafter der Radio Süd-Ost GmbH, aus der im Jahr 2000 die Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. hervorging. Er war von 2000 bis 2008 Gesellschafter und Technischer Leiter der Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. und von 2004 bis 2006 deren Geschäftsführer. Danach war er an der technischen Konzeption und Umsetzung diverser Radiostationen beteiligt. Andreas Früchtl arbeitet seit 1988 als freiberuflicher Tontechniker/Tonmeister und ist seit 1997 Vertragslehrer an der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien. 2005 gründete er die Veranstaltungsagentur Starlight Concerts Ltd., die er seither als geschäftsführender Gesellschafter leitet.

Ihm zur Seite soll Karl-Heinz Kerschischnik auf Honorarbasis im Verkauf tätig werden. Er ist Medienkonsultant und ist bereits seit 1996 im Verkauf tätig. Seine Stationen führten ihn von der „Antenne Steiermark“ über das „Grazer Stadtradio“ bis hin zum „Cityradio Linz“, wobei er

in unterschiedlichen Positionen tätig war und jeweils die Aufgabenbereiche Verkauf, Marketing oder Geschäftsführung innehatte.

Unterstützt werden diese Mitarbeiter von Walter Engel, der für die Konzeption des Musikformats der Antragstellerin zuständig sein wird. Walter Engel ist langjähriger Musikexperte im österreichischen Radio. Seine Stationen umfassen unter anderem „Ö3“, „Radio Wien“ und „Radio Graz“. Seine Aufgabe ist es, ein kindgerechtes Musikformat zu entwickeln.

Doris Wiener-Pucher soll die Texte von „Moderator“ Radio in Graz schreiben und weitere Sprechertätigkeiten übernehmen. Doris Wiener-Pucher wird in Teilzeit beschäftigt sein und ist bereits seit 1998 im Privatradiobereich tätig. Sie arbeitete als Moderatorin und Sprech-Coach unter anderem für das „Stadtradio Graz“, KRONEHIT und „Radio Graz“.

Geplant ist ein weiterer redaktioneller Teilzeitmitarbeiter; bei Bedarf werden weitere Teilzeitmitarbeiter beschäftigt.

Moderatoren im klassischen Sinn sind aufgrund des Umstandes, dass sämtliche Sendungen des Tagesprogramms mittels Sprachsynthese „live“ moderiert werden sollen, nicht geplant.

Ferner sollen externe Berater (Kinderpsychologen, Sozialforscher, etc.) Garanten für ein kindgerechtes Programm sein.

Weiters ist geplant, eine Ausbildungsstätte im Bereich Medien und Kommunikation anzubieten. Direkt für die Zielgruppe soll im Bereich der Nachwuchsförderung im „Radiokindergarten“ der Umgang mit dem Radio spielerisch erlernt werden können.

Die Zweigniederlassung der Antragstellerin befindet sich in Graz. Die Räumlichkeiten, die bereits für den Sendebetrieb ausgerüstet sind und von wo bereits ein Testprogramm über [www.meinkinderradio.at](http://www.meinkinderradio.at) gesendet wird, stehen im Eigentum des Geschäftsführers Thomas Rybnicek.

#### Finanzielle Voraussetzungen

Die allenfalls erforderlichen Anfangsinvestitionen und Anlaufkosten werden von der Antragstellerin insgesamt mit ca. EUR 34.600,- beziffert, wobei die Anfangsinvestitionen für die Studioteknik in Höhe von EUR 7.600,- bereits getätigt wurden. Da auch die Adaption der Studioräumlichkeiten bereits erfolgt ist, fallen diesbezüglich ebenfalls keine weiteren Anfangsinvestitionen an. Die über die ersten vier Jahre allenfalls entstehenden Anlaufverluste in Höhe von ca. EUR 27.000,- sollen zur Gänze mit der Kapitalkraft der Gesellschafter erbracht werden. Diesbezüglich hat die Antragstellerin eine schriftliche Zusage der Gesellschafter Peter Aigner und Andreas Früchtl vom 08.07.2013 vorgelegt, in welcher diese bestätigen, die Investitionen und Anlaufkosten in Bezug auf das gegenständliche Versorgungsgebiet durch Einbringung von Eigenmittel und notfalls durch Kapitalerhöhungen zu decken.

Die Antragstellerin hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der davon ausgeht, dass die Antragstellerin ab dem zweiten Betriebsjahr ein positives Betriebsergebnis erzielen wird.

Die Antragstellerin geht im ersten Geschäftsjahr von Erlösen in Höhe von EUR 109.000,- aus, die kontinuierlich auf EUR 198.000,- im fünften Geschäftsjahr steigen. Finanziert werden soll das Programm vor allem über Werbeerlöse aus dem lokalen Markt und Erlöse

aus dem Webradioangebot. Klassische Werbeblöcke von fünf bis sieben Minuten sind im Programm der Antragstellerin nicht vorgesehen, da die Antragstellerin diese nicht als kindertauglich erachtet. Die Antragstellerin verzichtet auf eine Kooperation mit dem bundesweit tätigen Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmen, der Radio Marketing Service GmbH (RMS). Die von der Antragstellerin veranschlagten lokalen Werbeerlöse betragen im ersten Jahr EUR 72.000,- und steigen bis zum fünften Geschäftsjahr auf EUR 143.000,-. Die Antragstellerin geht vorerst von einer Reichweite von 10 % der Kinder in der Zielgruppe aus. Darüber hinaus plant die Antragstellerin konstante Erlöse aus „Gegengeschäften/Werbeaufwand“ (EUR 10.000,-), „Gegengeschäft Büro Miete und Betriebskosten“ (EUR 6.000,-) sowie „Förderungen“ (EUR 15.000,-). Die Position „Produktionserlöse“ weist im ersten Jahr einen Betrag in Höhe von EUR 6.000,- und im fünften Jahr von EUR 24.000,- auf. Darunter budgetiert die Antragstellerin Umsätze, die aus dem Weiterverkauf der Stimmrechte von „Radino“ und der Produktion und Verwertung verschiedener Elemente über die geplante Sprachsynthese-Software lukriert werden sollen.

Die Gesamtaufwände der Antragstellerin bewegen sich laut Finanzplan in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 133.832,- im ersten und EUR 147.352,- im fünften Jahr. Den Großteil der Gesamtkosten machen Ausgaben für die Positionen „Personalaufwand“, „Senderechte RTR, AKM, LSG, Austro“, „Standortkosten“, „Werbeaufwand (GG)“, „Miete (GG)“ und „Leitungskosten“ aus. Die Position „Standortkosten“ enthält die Kosten für die Infrastruktur und beträgt über die fünf Jahre konstant EUR 18.000,-. Die Position „Leitungskosten“ liegt ebenfalls über die fünf Jahre konstant bei EUR 3.000,- ebenso die Position „Werbeaufwand (GG)“, für die EUR 10.000,- ausgewiesen werden. Die Position „Personalaufwand“ steigt über die Jahre von EUR 34.000,- im ersten auf EUR 50.000,- im fünften Jahr. Die Position „Senderechte RTR, AKM, LSG, Austro“ steigt von EUR 10.560,- im ersten Jahr auf EUR 19.080,- im fünften Jahr. Die Position „Miete (GG)“ steigt leicht von EUR 6.000,- in den ersten drei Jahren auf EUR 6.300,- in den beiden Folgejahren. Für Honorare sind jährlich EUR 12.000 vorgesehen; weitere EUR 12.000,- sind unter dem Punkt „sonstige Produktionskosten“ budgetiert, die an die Geschäftsführer als ergänzendes Honorar zur Wiener Lizenz ausgezahlt werden sollen.

### Technisches Konzept

Das von der Mein Kinderradio Limited vorgelegte technische Konzept ist realisierbar. Das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt (103,2 MHz)“ ist aufgrund der geographischen Entfernung vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

### 2.3.5. N & C Privatrado Betriebs GmbH

#### Antrag

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH beantragt die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 160655 h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem zu EUR 36.336,42 einbezahlten Stammkapital von EUR 37.000,- mit Sitz in Wien.

Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind

- die NRJ Radio Beteiligung GmbH (zu 62,9 %),
- die Radio NRJ GmbH (zu 25,1 %) und

- die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (zu 12 %)

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zu EUR 18.831,79 einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 37.000,-.

Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 134700 B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin.

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-. Alleineigentümerin der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die NRJ Radio Beteiligungs GmbH.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Radio NRJ GmbH stehen im Alleineigentum der NRJ S.A.S., einer Société par actions simplifiée nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 328232731). Indirekt werden somit 100 % der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH von der NRJ S.A.S. gehalten.

Die NRJ S.A.S. steht wiederum im 100%igen Eigentum der NRJ Group S.A., einer Société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris, eingetragen unter der Registernummer 332036128. Über 77,43 % des Kapitals dieser Gesellschaft werden vom Firmengründer Jean-Paul Baudecroux gehalten, 20,45 % sind im Streubesitz und 2,12 % stellen eigene Anteile der NRJ Group S.A. dar.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 104,2 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007)
- „Innsbruck 99,9 MHz“ (Bescheid des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007) und
- „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ (Bescheid des BKS vom 05.11.2012, GZ 611.092/0003-BKS/2012).

#### Geplantes Programm

Das beantragte Programm ist als zu 100 % von der Antragstellerin eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm konzipiert, das auf die Zielgruppe von 10 bis 35 Jahren ausgerichtet ist. Das Verhältnis von Wortprogramm (inklusive Werbung) zu Musikprogramm liegt bei etwa 25:75 %.

Schwerpunkt des beantragten Programms ist der im Contemporary Hit Radio-Format gehaltene Musikbereich. Der Schwerpunkt des Musikprogrammes liegt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House, New Rock und Club Sounds, wobei auch Interpreten aus Österreich gefördert werden sollen. Es handelt sich dabei um ein eigens für Graz programmiertes Musikprogramm. Einzig die Sendungen „Euro Hot 30“ und

„Club-Files“ (Samstag von 16:00 bis 19:00 Uhr sowie von 20:00 bis 22:00 Uhr), werden vom Programm „ENERGY Wien“ der Antragstellerin übernommen.

Das Wortprogramm umfasst regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten sowie ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen (Kino, DVD, Multimedia, Social Networks, täglich ausführliche Lokalthemen) und Berichte über das junge Grazer Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.).

Konkret werden von Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie am Sonntag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr stündlich vom zuständigen Redaktionsteam in Wien eigens für Graz produzierten Welt- und Österreichnachrichten gesendet. Eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet produziert werden Lokalnachrichten, die Montag bis Freitag von 06:00 bis 10:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr jeweils zur halben Stunde gesendet werden. Die Lokalnachrichten für Graz werden von einer eigenen Graz-Newsredaktion gestaltet.

Weiters sind Liveübertragungen aus lokalen Clubs geplant. Das Musikprogramm soll lokale Künstler berücksichtigen und somit der lokalen Veranstaltungs- und Musikszene eine Plattform bieten.

Schließlich verweist die Antragstellerin auf ihre Website [www.energy.at](http://www.energy.at), auf der eine eigene Unterseite für Graz mit zahlreichen auf das Versorgungsgebiet zugeschnittenen Informationen (Verkehrsnachrichten, Eventinformationen, etc.) eingerichtet werden soll.

Folgende Sendeflächen sind vorgesehen:

ENERGY Graz am Morgen (Montag bis Freitag von 06:00 bis 10:00 Uhr):

Hit Music Only für Graz zum Aufwachen; Österreich-, & Weltnachrichten immer zur vollen Stunde, Graz/Steiermark-Lokal-Nachrichten inkl. Regional-Wetter und Verkehr immer zur halben Stunde; Zusätzliche Info-Einstiege (ca. 1x Stunde): Tagesaktuelles Lokalthema, Tagesaktuelle ausführliche Lokalwettervorschau mit der ZAMG, ENERGY DVF-Tipps (Dienstag), ENERGY Kino-Tipps (Mittwoch), ENERGY Multimedia-Tipp 9 Uhr (Donnerstag), Ausführliches Lokal-Wochenendwetter (Freitag), Tagesaktuelles ENERGY Eventupdate für Graz.

ENERGY Graz bei der Arbeit (Montag bis Freitag von 10:00 bis 15:00 Uhr):

Hit Music Only für Graz am Vormittag; Österreich- und Weltnachrichten immer 10:40/11:40/12:40/13:40/14:40 Uhr; Zusätzliche Info-Einstiege (ca. alle 1 bis 2 Stunden): Tagesaktuelles Lokalthema, Tagesaktuelles ENERGY Eventupdate für 13 Uhr Graz

ENERGY Graz am Nachmittag (Montag bis Freitag von 15:00 bis 19:00 Uhr):

Hit Music Only für Graz am Nachmittag; Österreich- und Weltnachrichten immer 15:40/16:40/17:40/18:40 Uhr, Graz/Steiermark Lokal-Nachrichten inkl. Wetter und Verkehr immer 15:20/16:20/17:20/18:20 Uhr; Zusätzliche Info-Einstiege (1x Stunde): Tagesaktuelles Lokalthema, Tagesaktuelle ausführliche Lokalwettervorschau für den nächsten Tag mit der ZAMG, ENERGY DVD-Tipps (Dienstag), ENERGY Kino-Tipps (Mittwoch), ENERGY Multimedia-Tipp (Donnerstag), Ausführliches Lokal-Wochenendwetter (Freitag), Tagesaktuelles ENERGY Eventupdate für Graz.

ENERGY am Abend (Montag bis Freitag von 19:00 bis 00:00 Uhr)

Hit Music Only für Graz am Abend; Österreich- und Weltnachrichten um 19:40 Uhr.

ENERGY by Night (Montag bis Freitag von 00:00 bis 06:00 Uhr)  
Hit Music Only für Graz am Abend.

ENERGY Graz Weekend (Samstag von 00:00 bis 16:00 Uhr)  
06:00 bis inkl. 19:00 Uhr Österreich- und Weltnachrichten; Die Besten Info-Einstiege und Lokalthemen der Woche in einem Best-Of (ca. alle 1-2 Stunden); Tagesaktuelle Eventupdates für Graz.

ENERGY Euro Hot 30 (Samstag von 16:00 bis 20:00 Uhr)  
Die größten Hits aller ENERGY Stationen aus ganz Europa im Countdown; Chartshow.

Energy Club Files mit Flip Capella (Samstag von 20:00 bis 22:00 Uhr)  
Die besten Dance- und Electro-Hits in the mix.

Hit Music Only (Samstag von 22:00 bis 00:00 Uhr)

ENERGY Graz Weekend (Sonntag 00:00 bis 24:00 Uhr):  
06:00 bis 18:00 Uhr Österreich- und Weltnachrichten; Hit Music Only nonstop.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH legte der KommAustria ein Sendeschema und ein Redaktionsstatut vor.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Geschäftsführer der Antragstellerin sind Mag. Aline Basel und Alexander Wagner. Sie sind jeweils selbständig vertretungsbefugt. Alexander Wagner ist zugleich als Vertriebsleiter tätig.

Mag. Basel hat seit mehr als zehn Jahren Führungsverantwortung im Radiobereich. Seit September 2002 bekleidete sie bei der Antragstellerin die Position der Key-Account-Managerin, von 01.10.2003 an war sie Vertriebsleiterin, seit 01.09.2007 hatte sie Prokura. Die Geschäftsführung übernahm sie im Juni 2009.

Alexander Wagner übernahm die Geschäftsführung im November 2011 und ist bereits seit Jänner 2008 für die Leitung des Bereichs Vertrieb bei der Antragstellerin zuständig. Er war zuvor von Juli 2005 bis Dezember 2006 Key-Account-Manager und von Jänner 2007 bis Dezember 2007 stellvertretender Vertriebsleiter bei Radio Energy.

Zu den von der N & C Privatrado Betriebs GmbH für die Veranstaltung von Radio im gegenständlichen Versorgungsgebiet vorgesehenen Mitarbeitern zählt unter anderem Florian Berger als Programmdirektor. Er verfügt über Berufserfahrung bei Ö3 (Moderation, Redaktion) und ist seit 01.11.2006 bei der Antragstellerin als Programmdirektor für das Energy-Radioprogramm verantwortlich.

Für die Leitung des technischen Bereichs ist Gerald Szokoll zuständig.

Die Genannten sollen jeweils nicht ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet tätig werden, sondern kümmern sich auch um die Belange der weiteren Sendegebiete der Antragstellerin. Die vorhandenen Mitarbeiter der Antragstellerin sollen in unterschiedlichem Ausmaß an der Produktion des Programmes für das gegenständliche Versorgungsgebiet mitarbeiten; zusätzlich sind eine Vollzeitstelle und zwei Halbtagsstellen im redaktionellen Bereich und ein Vollzeitäquivalent im Verkauf eingestellt werden. Die zusätzlichen redaktionellen Mitarbeiter sollen bevorzugt vor Ort in den ehemaligen Studioräumlichkeiten von Radio Graz eingesetzt werden.

Die Antragstellerin plant, mit der Betreuung der Sendetechnik im Versorgungsgebiet ein lokales Unternehmen zu beauftragen. Hinsichtlich der Planung und des Betriebs der Studiotechnik profitiert die Antragstellerin von ihren langjährigen Erfahrungen in diesem Bereich auch bezüglich anderer Energy-Studios. Die operative Leitung der Sendetechnik liegt bei Gerald Szokoll.

Für den Bereich Verkauf und Marketing sind erfahrene Mitarbeiter für die Antragstellerin tätig. Das Marketing von Radio Energy setzt auf gezieltes Eventmarketing. Radio Energy tritt als Veranstalter von zahlreichen „Off Air Events“ auf.

### Finanzielle Voraussetzungen

Zur Darlegung der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf ihre langjährige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin in unterschiedlichen Sendegebietern und ihre Einbindung in die „NRJ-Gruppe“. Sie legte Finanzierungszusagen ihrer Eigentümerinnen (NRJ-Radio Beteiligungs GmbH, Radio NRJ GmbH sowie Radio ID Errichtungs-, Betriebs-, und Beteiligungs GmbH) sowie einen Businessplan für fünf Jahre vor. Weiters gibt sie an, dass sie auf die vorhandene Infrastruktur – inklusive Räumlichkeiten – von Radio Graz zurückgreifen kann, sodass abgesehen vom Personal keine relevanten Anfangsinvestitionen anfallen würden.

Die Antragstellerin rechnet ab dem zweiten Jahr mit einem positiven Betriebsergebnis. Sie kalkuliert mit steigenden Einnahmen zwischen EUR 194.444,- für das erste Jahr und EUR 522.998,- für das fünfte Jahr, wobei sie – ausgehend von Erfahrungswerten aus anderen Versorgungsgebieten – eine Reichweite von anfangs 2,5 % annimmt, die in der Folge auf etwa 8 % steigen soll. Für die Einnahmen aus Werbung nimmt die Antragstellerin ein in etwa ausgeglichenes Verhältnis zwischen Einnahmen aus dem und RMS-Einnahmen an, weiters sind Einnahmen aus Events und Förderungen kalkuliert. Dem stehen stetig steigende Aufwände von EUR 288.363,- im ersten Jahr bis EUR 384.619,- im fünften Jahr gegenüber. Den höchsten Ausgabenposten stellen die Personalkosten dar (EUR 124.199,- im ersten, EUR 146.974,- im fünften Jahr).

### Technisches Konzept

Das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die Versorgungsgebiete „Stadt Salzburg 94,0 MHz“, „Innsbruck 99,9 MHz“ und „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind aufgrund der topographischen Gegebenheiten und Entfernung vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

### 2.3.6. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH

#### Antrag

Der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig. Ein Gesellschaftsvertrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wurde vorgelegt.

Alleineigentümerin der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist eine zu FN 321246 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung. Weiters ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation Alleineigentümerin an der MONEY.AT Medien GmbH (FN 325304 p beim Handelsgericht Wien) mit Sitz in Wien. Letzteres Unternehmen verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G, ist aber Medieninhaber im Sinne des § 2 Z 6 PrR-G.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung ist eine mit Beschluss vom 16.12.2010 zu FN 355873 v beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Dr. Hans Bodendorfer (rund 93,33 %) und Nikolaus Fellner (rund 1,33 %) sowie die Alpha Eins Medien GmbH (rund 5,33 %) sind. Der Stiftungszweck erlaubt u.a. die Förderung, Schaffung und Erweiterung eines insbesondere in Beteiligungen an im Medienbereich im weitesten Sinn tätigen Unternehmen bestehenden Vermögens und dessen Verwaltung zugunsten der Stiftungszwecke, wozu insbesondere der mittel- und unmittelbare Erwerb von Beteiligungen dienen soll.

Die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Nikolaus Fellner. Weder die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, die Alpha Zehn Medien Privatstiftung, noch die Alpha Eins Medien GmbH sind selbst Hörfunkveranstalter.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Alleingesellschafterin der Antenne Oberösterreich GmbH (FN 229893 d beim Landesgericht Wels). Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.01.2014, KOA 1.382/13-001, Inhaberin einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003);
- „Salzburg“ (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020);
- „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005);
- „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003);

- „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008);
- „Bregenz und Dornbirn“ (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 02.08.2013, KOA 1.673/13-001);
- „Aichfeld – Oberes Murtal“ (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 09.05.2014, KOA 1.466/14-002)

Darüber hinaus wurde der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH mit noch nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 24.06.2014, KOA 1.473/14-010, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ erteilt.

### Beantragtes Programm

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH bewirbt sich um das gegenständliche Versorgungsgebiet mit einem 24-Stunden-Vollprogramm mit einem hohen Lokalbezug zum Versorgungsgebiet und plant hierbei ein modernes „AC Format“ umzusetzen. Es soll sich nicht um ein typisches „Antenne-Format“ handeln, sondern deutlich „jünger“ sein. Als Zielgruppe strebt die Antenne Österreich die 14- bis 49-Jährigen mit klarem Fokus auf die unter 40-Jährigen an.

Ziel ist es, ein echtes Lokalradio für Graz zu werden und somit jene Hörer anzusprechen, die in Graz wohnen bzw. pendeln. Einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte sollen daher ausführliche und genaue Serviceteile, insbesondere Verkehrsinformationen sowie Wetter und Veranstaltungsinformationen für das gegenständliche Versorgungsgebiet darstellen.

Das Programm soll zu 100 % eigengestaltet sein, wobei die überregionalen Nachrichten als Auftragsproduktion für die Antragstellerin gestaltet werden sollen. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 %, der Wortanteil – dieser umfasst Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser – somit 25 % betragen.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH sieht in dem geplanten Musikprogramm im „modernen AC-Format“ die aussichtsreichste Variante, um das bestehende Radioangebot in Graz zu ergänzen. Das Musikprogramm besteht aus einer Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80er und 90er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts und dem ersten und zweiten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf den aktuellen Hits der letzten fünf bis zehn Jahre. Durch den Einsatz von Hits aus verschiedenen Stilrichtungen der Musik-Segmente „Pop & Rock“ (etwa Soft Pop, Pop-Rock, Modern Rock, Pop Dance u.ä.) wird eine abwechslungsreiche Playlist erstellt. Zu besonderen Anlässen werden auch deutschsprachige Titel und Austro Pop Songs mit Hitcharakter in das Programm aufgenommen. Durch fortlaufende Marktforschung soll die Einbeziehung der lokalen Musiknachfrage in das Musikprogramm gewährleistet werden, wobei die Ergebnisse wöchentlich aufgearbeitet werden und in die Zusammenstellung der Playlists für die Folgewoche einfließen.

Hinsichtlich des Wortprogramms plant die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, dass im gesamten redaktionellen Programm die lokalen und regionalen Interessen und Bedürfnisse der HörerInnen im Versorgungsgebiet berücksichtigt werden sollen. Der Lokalbezug soll insbesondere durch regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen zu jeder vollen Stunde, in der Prime Time – diese umfasst die Morgenshow sowie die Nachmittagsschiene – halbstündlich, und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. Dazu soll es in den moderierten Programmteilen

weitere lokale Sendungseinstiege zu zielgruppenrelevanten Themen (z.B. Events, allgemeine Schul- und Ausbildungsprobleme, Berichterstattung aus der Arbeitswelt einschließlich der Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfragen, Kinderbetreuungsthemen) geben. Vorgesehen sind Kooperationen mit lokalen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die thematisch positive Impulse setzen sollen. Weiters soll laufend über aktuelle Veranstaltungen wie Bälle, Vernissagen, Premieren, Events und andere relevante Society-Themen aus der Region berichtet werden. Schließlich soll der Lokalbezug im Wortprogramm auch durch eine laufende hohe Einbindung der Hörerinnen und Hörer aus dem Versorgungsgebiet in das Programm durch O-Töne, Kommentare und Meinungen zu aktuellen Themen hergestellt werden.

Bei der Gestaltung der lokalen Information wird Wert auf Innovation und den unmittelbaren Nutzen für die Hörerinnen und Hörer Wert gelegt. So sollen sich etwa die Verkehrsnachrichten nicht auf die bloße Wiedergabe von Verkehrsmeldungen beschränken, sondern durch der Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion ergänzt werden.

Hinsichtlich der überregionalen Nachrichten ist geplant, diese nach den Vorgaben und unter der redaktionellen Oberhoheit der Antenne Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH von einem externen Nachrichtendienstleister herstellen zu lassen. Die überregionalen Nachrichten sind jeweils zur vollen Stunde vorgesehen, anschließend sollen lokale Nachrichten, lokales Wetter und lokale Verkehrsnachrichten gesendet werden.

Der gesamte lokale Content soll in einem eigens dafür eingerichteten Studio in Graz produziert werden. Dort sollen überwiegend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, die in räumlicher Nähe zum Versorgungsgebiet leben.

Die Moderation wird zum Teil live und zum Teil voraufgezeichnet sein, wobei vor allem die Primetime live moderiert, und die Abendschiene (19:00 bis 21:00 Uhr) voraufgezeichnet werden soll.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH lege das von ihr in Aussicht genommene Programmschema vor, demgemäß es wochentags folgende Sendeschienen geben soll:

Musik von 05:00 bis 06:00 Uhr:

Eine nichtmoderierte Sendestrecke mit Musik im spezifischen Programmformat.

Morgenshow von 06:00 bis 10:00 Uhr:

Geplant sind zahlreiche lokale Moderationsbeiträge und regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen. Durch die Einbindung von Betroffenen, Experten und Hörern sollen aktuelle Themen von allen Seiten beleuchtet und eine breite Basis für den Meinungsaustausch geboten werden. Besondere Schwerpunkte sollen auf der laufenden Sportberichterstattung, dem täglichen Eventkalender sowie ausführlichen Society-News liegen.

Vormittagsshow von 10:00 bis 14:00 Uhr:

Die Vormittagsshow soll neben viel Musik regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen sowie Informationen über Ereignisse aus dem Versorgungsgebiet und den Eventkalender enthalten.

Nachmittagsshow von 14:00 bis 19:00 Uhr:

Die Nachmittagsshow soll durch lokale Beiträge aus Politik, Wirtschaft, Bildung, Sport, Kultur und Freizeit sowie durch Wetter- und Verkehrsmeldungen eine Sendung mit regionalem Infocharakter darstellen. Geplant sind eigene Wirtschaftsnachrichten, Hinweise zu Veranstaltungen, Events und Sportereignissen in den Gemeinden sowie die Einbindung lokal ansässiger Unternehmen, Betriebe und Vereine in das Programm.

Tophits von 19:00 bis 21:00 Uhr:

Die abendliche Sendung soll viele aktuelle Tophits und die größten Hits aus den Charts enthalten.

Hits Non Stop von 21:00 bis 05:00 Uhr:

Musikprogramm, das durch lokale Hörerwünsche in Form von Anrufen, E-Mails, SMS und Facebook-Postings mitgestaltet werden kann.

Am Samstag sind folgende Sendeschienen geplant: 05:00 bis 07:00 Uhr: Musik, 07:00 bis 18:00 Uhr: Hitsamstag, 18:00 bis 24:00 Uhr: Party Samstag, 00:00 bis 05:00 Uhr: Hits Non Stop. Am Sonntag sind vorgesehen: 05:00 bis 07:00 Uhr: Musik, 07:00 bis 18:00 Uhr: Hitsonntag, 18:00 bis 21:00 Uhr: Chartshow, 21:00 bis 05:00 Uhr: Hits Non Stop.

Die Antragstellerin legte zudem Sendeuhren sowie ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Das gegenwärtige Führungsteam der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, das auch für die Veranstaltung der Hörfunkprogramme in den bestehenden Versorgungsgebieten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH sowie jenes der Antenne Oberösterreich GmbH verantwortlich zeichnet, steht auch für die Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes im gegenständlichen Versorgungsgebiet zur Verfügung. Es handelt sich dabei um die beiden Geschäftsführerinnen Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, den Verkaufsleiter Günther Zögernitz, den Programmleiter Tobias Michatsch und den Musikchef Jürgen Baert.

Die beiden Geschäftsführerinnen, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, verfügen jeweils über mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Mag. Johanna Papp ist seit 1998 ununterbrochen in Führungspositionen in der Radiobranche tätig (ab dem Jahr 1998 bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H. bzw. seit 2007 bei deren Rechtsnachfolgerin und von 2004 bis Februar 2007 bei der Antenne Oberösterreich GmbH). Sylvia Buchhammer war von 1998 bis 2004 bei der Radio Eins Privatradio GmbH als Prokuristin für die Leitung des Bereichs Finanzen und Controlling und von 2000 bis 2004 als Geschäftsführerin der Radio Media Consulting GmbH tätig. Seit 2004 war Sylvia Buchhammer Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH, seit 2005 auch bei der Antenne Tirol GmbH und seit 2007 ist sie Geschäftsführerin bei der Antragstellerin.

Günther Zögernitz ist seit 2006 für die Antragstellerin als Mediaberater und Key Account Manager, seit 2010 auch als Verkaufsleiter Ost tätig.

Tobias Michatsch verfügt über eine fast 16-jährige Berufserfahrung im Hörfunkbereich, er kennt sowohl den deutschen als auch den österreichischen Radiomarkt. Er begann seine Laufbahn im Hörfunkbereich als Leiter der PR-Abteilung bei Radio Energy in Berlin, wechselte dann als Programmdirektor zur Antenne Hannover und von dort als Programmdirektor zu Radio 88,6 und Radio HitFM in Wien und St. Pölten.

Jürgen Baert ist seit 1988 bei verschiedenen Radiounternehmen beschäftigt und verfügt über eine langjährige Erfahrung als Musikredakteur, etwa von 1998 bis 2010 bei „Life Radio Oberösterreich“. Seit März 2010 ist er als Musikchef von „Antenne Salzburg“ und „Antenne Tirol“ tätig.

Neben diesem Führungsteam beschäftigt die Antenne Oberösterreich GmbH derzeit neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im „Off-Air Bereich“ (Marketing, Promotion, Verkauf, Disposition und Administration).

Der Radiobetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet soll zunächst durch dieses Führungsteam aufgebaut werden, wobei es von Anfang an einen Studioleiter sowie sechs angestellte und drei freie Mitarbeiter (inklusive Vertriebsmitarbeiter) vor Ort geben soll, die ausschließlich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zuständig sein werden. Das Führungsteam leistet somit die Aufbauarbeit und schult das örtliche Team ein, sodass dieses den alltäglichen Sendebetrieb und gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb in Graz weitgehend selbständig führen kann. Die genannten Personen des Führungsteams werden daher in der Aufbauphase regelmäßig im Studio für das gegenständliche Versorgungsgebiet anwesend sein und in der Folge bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen sowie die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb überwachen. Die tägliche Playlist wird weiterhin durch Jürgen Baert erfolgen.

Die Antragstellerin plant (neben dem Studioleiter) ein lokales Redaktionsteam vor Ort sowie auch eigene Moderatorinnen und Moderatoren zu beschäftigen, wobei das Redaktionsteam laut Antrag aus zwei fixen Redakteuren und einem freien Redakteur bestehen soll. Ferner sollen zwei fixe Moderatoren und ein freier Moderator beschäftigt werden.

In den Bereichen Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen Synergiemöglichkeiten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH genutzt werden. Diese Bereiche sollen jedenfalls durch das Führungsteam der Antragstellerin sowie die in diesen Bereichen zuständigen Mitarbeiter besorgt werden. Für die Sendeanlagenerrichtung soll eine Drittfirma, voraussichtlich die RTV-tec/Radio TeleVision Technology, beauftragt werden.

In organisatorischer Hinsicht verfügt die Antragstellerin aus der Veranstaltung von Hörfunkprogrammen über das erforderliche Know How, um schnell und effizient einen Hörfunkbetrieb samt Infrastruktur aufzubauen. Hierzu verwies die Antragstellerin auch auf die bereits vorhandene personelle Ausstattung, die es ihr erlaubt, rasch einen Sendebetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu planen und aufzubauen.

Geplant ist die Einrichtung eines lokalen Studios in Graz inklusive technischer Infrastruktur, um die Produktion der lokalen redaktionellen Beiträge vor Ort zu ermöglichen und letztlich auch die lokale Verankerung der Redakteure und Moderatoren zu gewährleisten.

### Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich ihrer finanziellen Voraussetzungen verweist die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH primär auf ihr Stammkapital in Höhe von EUR 40.000,- sowie ihre wirtschaftliche Situation. Da der Gesellschafterin der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Bewerbung um das gegenständliche Versorgungsgebiet bekannt sei, sei es möglich, allfällige Anfangsverluste und notwendige Anfangsinvestitionen aus dem Bilanzgewinn zu finanzieren. Die Antragstellerin geht davon aus, bereits im zweiten Geschäftsjahr operativ den Break Even Point zu erreichen.

Die Antragstellerin hat einen Businessplan für die Jahre 2014 bis 2018 vorgelegt. Sie kalkuliert mit Anfangsinvestitionen in Form von Anschaffungskosten für technische Ausstattung in Höhe von EUR 36.400,- und geht von einer Abschreibung dieser Kosten über vier Jahre aus. An Senderkosten wird mit Kosten in der Höhe von EUR 22.200,- im ersten Jahr gerechnet, die in der Folge leicht ansteigen.

Hinsichtlich der Einnahmen geht die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH von einer technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes in der Höhe von rund 250.000 Einwohnern aus und kalkuliert zunächst mit einer Tagesreichweite von 6 %, die in weiterer Folge auf bis zu 10 % (im fünften Jahr) steigen soll. Der Marktanteil in der werberelevanten Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen soll im fünften Jahr bei 9 % liegen. Davon ausgehend rechnet die Antragstellerin mit Erlösen von EUR 323.632,- im ersten Jahr, die in der Folge auf bis zu EUR 613.203,- im fünften Jahr ansteigen sollen. Angestrebt werden Erlöse aus lokalem Verkauf, aus der Vermarktung im „Antenne-Verbund“ und über RMS national.

Die Antragstellerin geht von stetig steigenden Aufwänden von EUR 379.012,- im ersten bis EUR 457.442,- im fünften Jahr aus. An Personalkosten kalkuliert die Antragstellerin dabei im ersten vollen Geschäftsjahr EUR 192.292,- für die sieben ständigen vor Ort tätigen Mitarbeiter (inklusive der teilzeitbeschäftigten Verkaufsmitarbeiter). Dazu kommen EUR 28.512,- für „sonstige Honorare“, worunter Provisionszahlungen an Verkaufsmitarbeiter zu verstehen sind. Für freie Mitarbeiter vor Ort werden EUR 68.878,- veranschlagt, für die rechnerischen anteiligen Kosten für Buchhaltung, Verkaufsleitung und Programmleitung ein Betrag von EUR 6.000,-.

### Technisches Konzept

Das von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beantragte technische Konzept ist technisch realisierbar. Die anderen Versorgungsgebiete der Antragstellerin sind aufgrund der geographischen Entfernung vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Auch die Versorgungsgebiete „Wels 98,3 MHz“ und „Steyr 90,4 MHz“, der mit der Antragstellerin verbundenen Antenne Oberösterreich GmbH sind aufgrund der topographischen Gegebenheiten und Entfernung vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

#### 2.3.7. Johann Höber

##### Antrag

Johann Höber beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität.

##### Antragsteller

Johann Höber ist österreichischer Staatsbürger. Er ist an keinen anderen Rundfunkveranstaltern beteiligt.

##### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Antragsteller verfügt bisher über keine Zulassungen in Österreich.

##### Geplantes Programm

Johann Höber plant ein vollständig eigengestaltetes 24-Stunden-Programm, das sich sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm mit volkstümlicher und Volksmusik beschäftigt und auf die Bedürfnisse der lokalen Grazer Bevölkerung ausgerichtet sein soll. Zielgruppe sind nicht nur der älteren und traditionsbewussten Hörer, sondern auch junge Menschen, die wieder verstärkt Tracht tragen und mit traditionellen Instrumenten musizieren. Es sollen insbesondere Hörer im Alter von 15 bis 60 Jahren angesprochen werden.

Das Musikprogramm widmet sich der volkstümlichen und der Volksmusik; als einziger Rundfunkveranstalter im gegenständlichen Versorgungsgebiet will der Antragsteller auch der traditionellen Blasmusik, der Hausmusik und der Volksmusik anderer Kulturen Platz bieten. Insbesondere soll Musik jener Stilrichtungen ausgestrahlt werden, die von Interpreten aus dem Sendegebiet produziert und aufgeführt wird.

Hinsichtlich des Wortprogramms sind in der Zeit von 06:00 bis 00:00 Uhr alle drei Stunden eigengestaltete Nachrichten geplant, die neben Lokalmeldungen aus Gesellschaft, Kultur, Sport und Politik auch in Kurzform über das überregionale Geschehen informieren sollen. Pro Sendestunde sind zwei bis drei gestaltete Beiträge bzw. Interviews geplant.

In der Zeit vom 06:00 bis 20:00 Uhr soll der Wortanteil inklusive Werbung etwa 45 %, in der übrigen Zeit etwa 20 % betragen.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur fachlichen Eignung gibt Johann Höber an, dass er seit 1994 Geschäftsführer des Radiosenders „Radio Val Canale“ in „Davis“ (gemeint wohl: Tarvis), Italien, gewesen sei, der sieben Jahre auf Sendung gewesen sei. Seit 2012 betreibt er das Internetradio „Radio Val Canale“. Er gibt an, über Erfahrung im Radiobetrieb, Buchhaltung, Musikschnitt und Moderation/Interviews und Aufzeichnungen zu verfügen und sich auf die Erfahrung weiterer Mitarbeiter und – namentlich nicht genannter – langjährig in der Radioszene tätiger Partner zu stützen. Weiters hätten sich zwei im Antrag namentlich genannte Personen als Moderator und Tontechniker beworben.

Neben dem Antragsteller selbst sollen drei Moderatoren, zwei redaktionelle Mitarbeiter, ein Mitarbeiter im Marketing, zwei Vertriebsmitarbeiter und sowie eine Sekretariatskraft das geplante Konzept umsetzen. Ein Studio und die Studiotechnik sind vorhanden; die Sendeanlagen sollen von der Senderbetriebs- und Standortbereitstellung GmbH angemietet werden.

#### Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist der Antragsteller darauf, dass er neben einem Eigenkapital von EUR 70.000,- auch über eine verbindliche Zusage über die Bereitstellung eines „Startkapitals“ von EUR 30.000,- jährlich von seiner Hausbank verfüge. Ob der Antragsteller über Eigenkapital in der behaupteten Höhe verfügt, konnte nicht festgestellt werden. Hinsichtlich der genannten EUR 30.000,- jährlich legte der Antragsteller eine Bestätigung der BAWAG PSK vom 01.08.2013 vor, wonach auf seinem Geschäftskonto ein Kontokorrentrahmen über EUR 30.000,- bestehe und dieser ein Mal jährlich von der Bank prolongiert werde. Weiters gibt der Antragsteller an, dass sein gesamtes Jahreseinkommen vom Land Steiermark in der Höhe von EUR 20.802,44 sowie alle drei Monate der aus seinem Gewerbebetrieb erwirtschafteten Gewinn in Höhe von jeweils EUR 12.630,14 uneingeschränkt für die Rundfunkveranstaltung zur Verfügung stünden. Zum Nachweis legte er einen Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2011 und eine „Umsatzsteuervoranmeldung 2013“ für den Zeitraum von Oktober bis Dezember 2013 vor.

Aus dem Einkommenssteuerbescheid gehen Einkünfte aus unselbständiger Arbeit in der Höhe von EUR 20.802,44 sowie negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb in der Höhe von EUR 32.934,24 hervor. In der Umsatzsteuervoranmeldung wurde vom Antragsteller als Bemessungsgrundlage ein Betrag von EUR 12.630,14 angegeben.

Der Antragsteller hat einen Businessplan für die ersten vier Jahre des Sendebetriebs vorgelegt. Er geht von Anlaufkosten von insgesamt EUR 18.000,-, bestehend aus Lizenzvorlaufkosten, Bewerbung des Senders, Depotzahlungen für KFZ-Leasing und Allgemeine Kosten für Jingles und Playlisten, aus.

Hinsichtlich der laufenden Kosten geht der Antragsteller im ersten Jahr von Gesamtkosten von etwa EUR 255.000,- aus. Diese setzen sich aus Personalkosten in der Höhe von insgesamt 187.000, Kosten für Studiobetrieb, Betriebs- und Senderkosten von EUR 25.000,-, Allgemeine Kosten von EUR 24.000,- und KFZ-Leasingkosten von EUR 5.000 und Kosten aus Rechteverwertung von EUR 14.000,- zusammen. Für die Folgejahre ist eine Kostensteigerung von 5 % pro Jahr veranschlagt.

Die Erträge setzen sich aus überregionaler Vermarktung über die RMS, den lokalen Verkauf sowie Einnahmen aus Veranstaltungen zusammen. Im ersten Jahr sind Erträge von EUR 205.000,-, im zweiten Jahr von 266.000,-, im dritten Jahr von EUR 310.000,- und im vierten Jahr von EUR 340.000,- veranschlagt. Der Antragsteller geht bei seinen Berechnungen von einer Tagesreichweite von 45 % der Grazer Gesamtbevölkerung von 266.000 Einwohnern aus. Der Antragsteller rechnet ab dem zweiten Jahr mit einem positiven Betriebsergebnis.

Zusammenfassend stellte der Antragsteller eine „Finanzplanübersicht über die ersten 48 Kalendermonate nach Sendestart“ wie folgt dar:

### **8.3) Finanzplanübersicht über die ersten 48 Kalendermonate nach Sendestart**

Kosten in den ersten 48 Monaten Jahren ab Sendestart insgesamt	€- 1.103.000,--
3 Monate Intervalle € 12.630,-- 48 Monate gesamt ->	€ 202.080,--
Jahreseinkommen Land Steiermark € 20.802,44	€ 83.209,76,--
Erträge in den ersten 48 Monaten ab Sendestart insgesamt	€ 1.121.000,--
<b>Kapitalüberschuss inklusive bereitgestelltes Startkapital</b>	<b>€ 303.289,76,--</b>

### Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept von Johann Höber ist technisch realisierbar.

### **2.4. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung**

In ihrer Stellungnahme vom 08.05.2014 führt die Steiermärkische Landesregierung aus, sie spreche sich für die Vergabe an die Mein Kinderradio Limited, die Schallwellen Lounge GmbH oder die Superfly Radio GmbH aus, da diese Veranstalter durch ihre Spezialisierung auf eine klar definierte Zielgruppe die Angebotsbreite im Großraum Graz erhöhten und damit Zielgruppen bedienen, die sich bislang in den bestehenden Angeboten nur sehr punktuell wiedergefunden hätten.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich insgesamt aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie aus den zitierten Akten der KommAustria und des BKS. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch oder dem zentralen Vereinsregister. Die Staatszugehörigkeit beteiligter natürlicher Personen wurde durch Vorlage von Staatsbürgerschaftsnachweisen nachgewiesen.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes sowie zu den im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 10.04.2014, dem die Parteien im Verfahren inhaltlich nicht entgegengetreten sind.

Die Feststellung, dass sich die Zweigstelle der Mein Kinderradio Limited in Graz befindet, gründet sich auf der von der Antragstellerin vorgelegten Bestätigung der Wirtschaftskammer Steiermark vom 19.11.2011.

Hinsichtlich der Feststellungen zu Johann Höbers Vermögen ist folgendes auszuführen: In seinem Antrag gab Johann Höber an, er verfüge über ein „Eigenkapital“ von EUR 70.000,-. Mit Schreiben vom 27.01.2014 wurde er von der KommAustria zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen unter anderem aufgefordert, sein Vorbringen hinsichtlich der Aufbringung der Anfangsinvestitionen zu präzisieren und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Seinem Schreiben vom 04.02.2014 legte Johann Höber in der Folge ein Konvolut von Ausdrucken vor, die offenbar Screenshots aus einer Bankensoftware von Kontenbewegungen auf mehreren Sparbüchern zeigen. Aus den Unterlagen lassen sich aber keinerlei Salden, Kontostände, oä. erkennen. Mit Schreiben vom 23.04.2014 teilte die KommAustria Johann Höber mit, dass aus seinem Schreiben und dem vorgelegten Konvolut nicht hervorgehe, welche Umstände mit diesen Ausdrucken belegt werden sollten und forderte ihn auf, nachvollziehbar darzulegen, was mit der Vorlage dieser Unterlagen nachgewiesen werden solle. Mit Schreiben vom 05.05.2014 teilte er der KommAustria wörtlich Folgendes mit:

„[...]“

***Anbei gebe ich Ihnen glaubhaft mein Vermögen bekannt, Stand 05.05.2014!***

*Mein privates Vermögen beläuft sich auf ca. 114.000 Euro.*

*Dieser Betrag wurde von mir für Radio val Canale vorgesehen, und abgehoben.*

***Weitere Einnahmen werden durch den Radiosender Radio val Canale durch Werbeschaltungen organisiert.***

[...]“

Das Schreiben enthält weder Erklärungen zu dem vorgelegten Konvolut noch weitere Unterlagen. Abgesehen von mehreren von einander abweichenden Angaben von Johann Höber zu seinem „Eigenkapital“ bzw. „privaten Vermögen“ wurde von Johann Höber nichts Substantielles zum Nachweis von ihm zur Verfügung stehenden „Eigenkapital“ vorgebracht, sodass die KommAustria dahingehend keine Feststellungen treffen konnte.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 22.10.2013 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 94,2 MHz“ ausgeschrieben.

### **4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 08.01.2014 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

### **4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G**

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 hat der Antragsteller ferner gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

#### **4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 2 PrR-G**

Sämtliche Antragsteller haben die nach Z 1 geforderten Unterlagen (Gesellschaftsvertrag, Satzung oder Statuten) sowie die nach Z 3 lit. a geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

Die KommAustria hat daher in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

#### **4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G**

§§ 7 und 8 PrR-G lauten:

## **„Hörfunkveranstalter**

**§ 7.** (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

## **Ausschlussgründe**

**§ 8.** Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Die Superfly Radio GmbH, die Mein Kinderradio Limited, die N & C Privatrado Betriebs GmbH sowie die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wie auch ihre jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz entweder im Inland oder im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom hat ebenso wie der Verein „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ den Sitz ebenfalls in Österreich; die Mitglieder des Verein „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger. Johann Höber ist österreichischer Staatsbürger.

Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Es bestehen ferner keine Treuhandverhältnisse auf den festgestellten Beteiligungsebenen.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher in allen Fällen gegeben.

Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

#### 4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

##### **„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 9.** (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) *Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(3) *Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.*

(4) *Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

*1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*

*2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*

*3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Bei keinem der noch im Verfahren befindlichen Antragsteller liegt eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor. Die Versorgungsgebiete des Vereins „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ der Superfly Radio GmbH, der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom, die Mein Kinderradio Limited, die N & C Privatrado Betriebs GmbH sowie der Antenne „Österreich“ und Mediennnovationen GmbH sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet geographisch vollständig entkoppelt.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal von Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes versorgt werden darf.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Im Hinblick auf keinen Antragsteller liegt eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation mangels Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbundes vor.

Somit liegt bei keinem der Antragsteller ein Hinderungsgrund gemäß § 9 PrR-G vor.

#### 4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>9</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (VwGH 15.9.2006, Zl. 2005/04/0120; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert ferner nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus

unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Soweit die Antragsteller bereits Hörfunkzulassungen ausüben, haben sie im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. konnten Personen anführen, die an bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Regulierungsbehörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich jedoch aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Nach der Spruchpraxis des BKS dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008).

Mit seinem hauptamtlichen Team, das bereits mehrere Hörfunkzulassungen erfolgreich betreibt, kann der Verein Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung mittlerweile auf eine langjährige Erfahrung in der Hörfunkveranstaltung und in der Organisation eines Radiobetriebs verweisen. Das als Spartenprogramm mit hohem Wortanteil geplante Programm „Radio Maria“ soll auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet nach dem Vorbild der bestehenden Standorte ausgestrahlt werden. Für das gegenständliche Versorgungsgebiet sind zwei mobile Studios geplant, die hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden sollen. Ausgehend von diesen Angaben erscheint es angesichts der bisherigen Entwicklung von Radio Maria jedenfalls wahrscheinlich, dass der Verein in der Lage ist, auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet einen Sendebetrieb aufzubauen, zumal im Wesentlichen die Ausstrahlung des auch für die übrigen Versorgungsgebiete produzierten Programms, ergänzt um Inhalte aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet, geplant ist. Insofern wird die fachliche und organisatorische Expertise durch das bestehende hauptamtlich tätige Team zur Verfügung gestellt werden.

Die wirtschaftliche Basis für einen kontinuierlichen Hörfunkbetrieb für die Dauer der Zulassung ist einerseits durch die Integration des allenfalls hinzukommenden Sendegebietes in das Gesamtprogramm sowie andererseits auch durch die hohe Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter gewährleistet. Dadurch, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter erfolgt, können die Kosten sehr niedrig gehalten werden. Die Einnahmenplanung des Antragstellers, die auf gemittelten Erfahrungswerten von Radio Maria weltweit basiert, erfolgt unter Heranziehung erhobener Hörergewohnheiten und Tagesreichweiten sowie des existierenden Spendenaufkommens. Die Annahme, dass etwa

10 % der Hörer potentielle Spender sind und pro Kopf im Schnitt EUR 190,- gesendet werden, ist nachvollziehbar. Der Antragsteller nimmt zur Einnahmenplanung aus dem Grazer Sendegebiet eine technische Reichweite von 250.000 Einwohnern an und legt dem weiters eine Tagesreichweite von 2,0 % zugrunde, die sich in den Folgejahren auf bis zu 3,5 % steigern soll. Die angenommenen Spendenhöhen (inklusive der Fundraising-Aktion vor Aufnahme des Sendetriebs) sind ebenso wie die angenommenen Kosten schlüssig und nachvollziehbar. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung zum regelmäßigen Betrieb eines Radios im gegenständlichen Versorgungsgebiet kann somit als gelungen betrachtet werden.

Die Superfly Radio GmbH verweist hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehende Hörfunkzulassung in Wien sowie auf das aus Thomas Mair (Geschäftsführer), Astrid Hauss, Gerald Travnicek, Jürgen Drimal und Mag. Mike Tschager bestehende Führungsteam, die jeweils über langjährige Erfahrung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen bzw. in der Veranstaltung von Hörfunk verfügen.

Die Antragstellerin führt aus, dass ein Studio in Graz eingerichtet werden soll, in dem lokale Inhalte produziert werden, dass das Programm aber aus Wien gesendet werden soll. Als lokale Mitarbeiter sind ein Redakteur, ein Praktikant, ein Verkaufsmitarbeiter und eine halbe Stelle für Technik in Graz vorgesehen. 50 % des geplanten Wortprogrammes sollen vor Ort in Graz produziert werden; trotz des niedrigen geplanten Wortanteils erscheint es äußerst ambitioniert, mit einem redaktionellen Team von nur einem Redakteur und einem Praktikanten 50 % der Wortinhalte, nämlich insbesondere die lokale Berichterstattung, abzuwickeln. Insgesamt erscheint es aber aufgrund der langjährigen Tätigkeit der Antragstellerin als Hörfunkveranstalterin wahrscheinlich, dass sie in organisatorischer und fachlicher Hinsicht dazu in der Lage ist, eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms zu gewährleisten.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen geht die Superfly Radio GmbH von Anfangsinvestitionen für Sendetechnik und Inbetriebnahme des Radiobetriebs von rund EUR 40.000,- aus und verweist auf ein Angebot der Sunshine Entertainment GmbH über ein Gesellschafterdarlehen und die Finanzierungszusage der Sugarman GmbH. Insofern ist festzuhalten, dass die Abdeckung der plausibel kalkulierten Anfangsinvestitionen erwarten lässt, dass diese von der Antragstellerin finanziert werden können.

Ausgehend von den nicht als unrealistisch anzusehenden Annahmen hinsichtlich der durchschnittlichen Viertelstundenreichweite rechnet die Antragstellerin mit Erlösen in Höhe von EUR 118.332,-, die in der Folge auf bis zu EUR 302.2921,- im fünften Jahr ansteigen sollen. Die veranschlagten Gesamtaufwände liegen im ersten Geschäftsjahr bei rund EUR 226.575 und steigen bis zum fünften Jahr auf EUR 268.279,-. Angesichts der – insbesondere auch im Vergleich zu anderen Antragstellern – moderaten Annahmen hinsichtlich der zu erwartenden Reichweiten einerseits und der geringen geplanten Personalausstattung andererseits erscheint der von der Superfly Radio GmbH, die wie dargestellt über langjährige Erfahrung als Rundfunkveranstalterin verfügt, vorgelegte Businessplan als nicht unplausibel und ist davon auszugehen, dass sie auch die finanzielle Eignung zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms besitzt.

Zu den fachlichen Voraussetzungen der Mein Kinderradio Limited ist auszuführen, dass alle Gesellschafter auf langjährige Erfahrung im Radiobereich zurückgreifen können. Der Geschäftsführer der Antragstellerin Thomas Rybnicek ist seit 1999 im Radiobereich tätig. Nach sieben Jahren bei der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH., in denen er als Chefredakteur, Studioleiter und Marketingleiter tätig war, hat er drei Jahre für die IQ - plus Medien GmbH in Graz als Programmchef und Geschäftsführer gearbeitet. Auch der weitere

Geschäftsführer der Antragstellerin, Andreas Früchtl, kann auf jahrelange Erfahrung in entsprechenden Positionen bei verschiedenen Privatradios verweisen. Er war Gründungsgesellschafter der Radio Süd-Ost GmbH, aus der im Jahr 2000 die Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. hervorging. Von 2000 bis 2008 war er Gesellschafter und Technischer Leiter der Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. und von 2004 bis 2006 deren Geschäftsführer. Danach war er an der technischen Konzeption und Umsetzung diverser Radiostationen beteiligt. Der dritte Gesellschafter der Antragstellerin Peter Aigner sammelte von 1999 bis 2002 als Verkaufsleiter der NÖN (Niederösterreichisches Pressehaus) und von 2000 bis 2006 als Gesellschafter der Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. Medienerfahrungen. Schließlich verfügen auch die vorgesehenen weiteren Mitarbeiter Walter Engel und Doris Wiener-Pucher über mehrjährige Erfahrungen im Privatradiobereich.

In organisatorischer Hinsicht kann insbesondere darauf hingewiesen werden, dass die Studioräumlichkeiten der Antragstellerin in Graz bereits bestehen. Darüber hinaus erscheint im Hinblick auf die zur Programmgestaltung implementierte, innovative Sprachsoftware die Programmumsetzung auf Basis der geplanten schlanken Personalstruktur durchführbar. Angesichts der zweifellos bestehenden Verbindung des Geschäftsführers Thomas Rybnicek zum gegenständlichen Versorgungsgebiet und der fachlichen Erfahrungen aller Gesellschafter, ist es als wahrscheinlich anzusehen, dass es der Antragstellerin gelingen wird, den Radiobetrieb im angegebenen Umfang auch in Graz aufzubauen und für die Dauer der Zulassung aufrecht zu erhalten. Sowohl die fachliche als auch die organisatorische Eignung der Antragstellerin konnte somit nachgewiesen werden.

In finanzieller Hinsicht ist auszuführen, dass die Mein Kinderradio Limited aufgrund des Umstandes, dass die Studioräumlichkeiten in Graz bereits für den Sendebetrieb ausgerüstet sind, mit geringen Anfangsinvestitionen und Anlaufkosten in Höhe von EUR 34.600,- rechnet, welche zur Gänze durch die Finanzkraft der Gesellschafter Peter Aigner und Andreas Früchtl abgedeckt werden sollen. Diesbezüglich legte sie eine schriftliche Finanzierungszusage der genannten Gesellschafter vor, aus der sich ergibt, dass beide Gesellschafter jeweils über finanzielle Mittel verfügen, dass eine Kapitalerhöhung von jeweils bis zu EUR 50.000,- erbringen können und auch jederzeit entsprechende Kreditfinanzierungen seitens der Hausbank erbracht werden würden. Auf Erlöse des bundesweit tätigen Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmens, der Radio Marketing Service GmbH (RMS), wird bewusst verzichtet, da die zu erwartenden Umsätze aufgrund der besonderen Zielgruppe als gering eingeschätzt werden. Finanziert werden soll das Programm vornehmlich über Erlöse aus dem lokalen Markt. Die lokalen Erlöse werden im ersten Jahr mit EUR 72.000,- beziffert. In den folgenden vier Jahren wird eine jährliche Steigerung der lokalen Erlöse bis auf EUR 143.000,- im fünften Jahr erwartet. Der Erlösposten „Produktionserlöse“, der die Erlöse aus dem Weiterverkauf der Rechte an der Stimme von „Radino“ und der Produktion und Verwertung aus der Sprachsoftware beinhaltet, weist im ersten Jahr einen Betrag in Höhe von EUR 6.000,- und im fünften Jahr von EUR 24.000,- auf. Die Antragstellerin rechnet aufgrund der besonderen Zielgruppe und der Umsetzung der innovativen technischen Sprachsoftware mit einem erhöhten Förderaufkommen und veranschlagt Einnahmen aus dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks in Höhe von EUR 15.000,- pro Jahr. Ferner sollen bis zu EUR 10.000,- jährlich aus der Erlösgruppe „Gegengeschäft/Werbeaufwand“ und EUR 6.000,- aus der Erlösgruppe „Gegengeschäft Büro Miete + Betriebskosten“ erzielt werden.

Die Mein Kinderradio Limited geht, im Vergleich zu den meisten anderen im Rahmen dieses Verfahrens vorgelegten finanziellen Konzepten, von relativ geringen Erlösen aus. Innerhalb der Zielgruppe soll die relativ hohe Reichweite von 10 % erreicht werden, was angesichts der starken Fokussierung auf Kinder von drei bis sieben Jahren und deren Eltern und der

mangelnden Alternativen am UKW-Markt aus Sicht der KommAustria ambitioniert, aber nicht ausgeschlossen ist. Angesichts des Umstands, dass das gegenständliche Versorgungsgebiet erheblich kleiner ist als das Versorgungsgebiet der Mein Kinderradio Limited in Wien, in dem sie mit einem vergleichbaren Konzept über eine Zulassung verfügt, erscheint es in Graz ungleich schwieriger als in Wien, die Erfolgchancen des bisher noch nicht erprobten finanziellen Konzepts einzuschätzen. Die KommAustria geht aber davon aus, dass das finanzielle Konzept im gegenständlichen Versorgungsgebiet trotz der geringeren Reichweite (im Vergleich zum Versorgungsgebiet der Antragstellerin in Wien) nicht als gänzlich unrealistisch eingestuft werden kann. Darüber hinaus basieren zwar die weiteren veranschlagten Erlösposten aus den Produktionserlösen auf hypothetischen, nicht näher belegten Annahmen, jedoch erscheinen diese Annahmen, die darüber hinaus nur einen geringen Anteil der erwarteten Einnahmen ausmachen sollen, plausibel. Die von der Antragstellerin weiters veranschlagten Einnahmen aus Förderungen des Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks im Ausmaß von EUR 15.000,- pro Jahr erscheinen hinsichtlich der Höhe ebenfalls nicht gänzlich unrealistisch.

Den kalkulierten Einnahmen stehen im ersten Geschäftsjahr Ausgaben in Höhe von EUR 133.832,- gegenüber. Die Personalkosten werden mit EUR 34.000,- angenommen; EUR 12.000,- sind für Provisionshonorare vorgesehen. Die vorgesehene Redakteurin sowie ein weiterer Mitarbeiter werden Teilzeit (insgesamt ein Vollzeitäquivalent) eingestellt, wobei die Antragstellerin für diese beiden Posten rund EUR 30.000,- veranschlagt. Das übrige Personalbudget in Höhe von EUR 4.000,- soll bei Bedarf in weitere Teilzeitmitarbeiter investiert werden. EUR 12.000,- sind für Honorare den im Verkauf eingesetzten Mitarbeiter vorgesehen. Weitere EUR 12.000,- sind unter dem Punkt „sonstige Produktionskosten“ budgetiert, die an die Geschäftsführer als ergänzendes Honorar zur Wiener Lizenz ausgezahlt werden sollen. Angesichts des Programmkonzepts, insbesondere aufgrund der Sprachsynthese-Software und den Synergiemöglichkeiten mit dem Wiener Programm, erscheinen die kalkulierten Kosten nicht unplausibel.

Vor dem Hintergrund, dass die kalkulierten Anlaufkosten von rund EUR 34.600,- auf vier Jahre zu erbringen wären, die Summe über vier Jahre auf die einzelnen Gesellschafter aufgeteilt nicht übermäßig hoch ist und die kalkulierten Einnahmen eher als vorsichtig eingestuft werden können, erscheint es somit nicht unrealistisch, dass die allenfalls entstehenden Anlaufkosten von der Antragstellerin abgedeckt werden können.

Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms konnte daher insgesamt von der Mein Kinderradio Limited glaubhaft dargelegt werden.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH verweist zur Glaubhaftmachung ihrer fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre mehrjährige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin in Wien, Innsbruck und Salzburg.

Das für alle Versorgungsgebiete tätige Führungsteam der N & C Privatrado Betriebs GmbH – bestehend aus Mag. Aline Basel (Geschäftsführerin), Alexander Wagner (Geschäftsführer und Vertriebsleiter), Florian Berger (Programmdirektor) und Gerhard Szokoll (technischer Leiter) –, welches über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung von Hörfunk verfügt, soll auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet die Verantwortung übernehmen. Neben den bereits vorhandenen Mitarbeitern der Antragstellerin sollen im redaktionellen Bereich im Studio in Graz zwei Halb- und eine Ganztagsstelle und im Verkauf ein vollzeitäquivalenter Mitarbeiter eingestellt werden, die vornehmlich im und für das Versorgungsgebiet Graz tätig werden sollen. Mit der Betreuung der Sendetechnik soll ein lokales Unternehmen beauftragt werden.

Die Antragstellerin sieht eine relativ niedrige Anzahl von vornehmlich im gegenständlichen Versorgungsgebiet tätigen Mitarbeitern vor; darüber hinaus werden vorhandene Mitarbeiter, die schon das Programm in den bestehenden Versorgungsgebieten gestalten, für die Programmgestaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet herangezogen; es erscheint nachvollziehbar, dass die Veranstaltung von Hörfunk in einem weiteren Versorgungsgebiet mit vergleichsweise geringem zusätzlichem Personalaufwand, angesichts des behaupteten hohen Lokalbezugs zwar sehr ambitioniert, aber möglich ist. Aufgrund des bestehenden Betriebs anderer Hörfunkzulassungen erscheint es auch wahrscheinlich, dass es der N & C Privatrado Betriebs GmbH gelingen wird, binnen angemessener Frist einen lokalen Mitarbeiterstab aufzubauen und das geplante Hörfunkprogramm zu etablieren. Die fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms wurde somit glaubhaft gemacht.

Die finanzielle Basis für eine dauerhafte Hörfunkveranstaltung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sieht die N & C Privatrado Betriebs GmbH ganz wesentlich in ihrer Gesellschafterstruktur begründet und verweist auf ihren wirtschaftlichen Rückhalt in der NRJ-Gruppe und Finanzierungszusagen ihrer Gesellschafter.

Die von der Antragstellerin angenommenen Erlöse aus Werbung sind mit anfangs EUR 194.444,- bei einer angenommenen Reichweite von anfangs 2,5 % vorsichtiger kalkuliert als seitens der meisten Mitbewerber, insbesondere nimmt die N & C Privatrado Betriebs GmbH ein in etwa ausgeglichenes Verhältnis zwischen Lokalverkauf (worin auch Einkünfte aus Events enthalten sind) und RMS-Einnahmen an. Den vergleichsweise geringen Personalkosten steht ein auch nur geringer (zusätzlicher) Personaleinsatz gegenüber.

Unter Berücksichtigung der Gesellschafterstruktur der Antragstellerin ist daher zusammengefasst davon auszugehen, dass sie auch die finanzielle Eignung zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms glaubhaft machen konnte.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH verweist hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehenden Hörfunkzulassungen sowie auf das aus Mag. Johanna Papp, Sylvia Buchhammer, Günther Zögernitz (Verkaufsleiter), Tobias Michatsch (Programmverantwortlicher) und Jürgen Baert (Musikchef) bestehende Führungsteam. Dieses wird den Aufbau des Sendebetriebs im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet übernehmen und ein lokales Team einschulen. Das Führungsteam besteht aus Personen, die jeweils über langjährige Erfahrung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen bzw. in der Veranstaltung von Hörfunk verfügen.

Die Antragstellerin führt aus, dass das lokale Team vor Ort aus insgesamt neun Personen unter der Führung eines Studioleiters bestehen soll, wobei neben dem Vertriebsteam drei lokale Redakteure und drei lokale Moderatoren (sowohl fix Angestellte in Voll- und Teilzeitanstellung als auch freie Mitarbeiter) zum Einsatz kommen sollen. Die Bereiche Finanzen, Personal, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen zentral von Wien aus gesteuert werden, um Synergieeffekte zu gewinnen. Insgesamt erscheint es aufgrund der langjährigen Tätigkeit der Antragstellerin als Hörfunkveranstalterin wahrscheinlich, dass sie über die notwendigen Kontakte und Erfahrung verfügt, um innerhalb kurzer Zeit ein Studio einzurichten sowie ein lokales Team zusammenstellen und einschulen zu können.

In programmlicher Hinsicht kommt es insofern zu Synergieeffekten mit anderen Versorgungsgebieten der Antragstellerin, als das verantwortliche Führungsteam auch für das

gegenständliche Versorgungsgebiet tätig wird, und das Musikprogramm vom Musikchef Jürgen Baert für das gegenständliche Versorgungsgebiet programmiert werden soll. Im Übrigen soll das geplante Programm von der Antragstellerin eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet produziert werden, wobei auch ein anderes Musikformat geplant ist als in anderen Versorgungsgebieten und somit eine eigene Musikprogrammierung für Graz erfolgen soll. Davon ausgehend erscheint die Planung mit dem lokalen Redaktionsteam, dem das Führungsteam des Antennenverbundes überdies beratend zur Seite stehen wird, nachvollziehbar. Im Ergebnis bestehen somit an der fachlichen und organisatorischen Eignung der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms keine Zweifel.

Die finanziellen Planungen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH gehen von einer zu erzielenden technischen Reichweite von 250.000 Einwohnern und einer Tagesreichweite von 6 % in der Startphase aus. Die Anfangsinvestitionen für Sendetechnik und Inbetriebnahme des Radiobetriebs werden mit rund EUR 36.400,- beziffert und sollen aus dem Cash-Flow der Antragstellerin aufgebracht werden. Die Antragstellerin verweist diesbezüglich auf ihre solide wirtschaftliche Situation. Insofern ist festzuhalten, dass die Abdeckung der kalkulierten Anfangsinvestitionen für technische Ausstattung und Büroeinrichtung in Höhe vor dem Hintergrund einer steuerlichen Absetzbarkeit über eine Nutzungsdauer von vier bis zehn Jahren sowie der stabilen Konsolidierung der Antragstellerin als auch unter Berücksichtigung der nicht übermäßigen Höhe, erwarten lassen, dass diese von der Antragstellerin finanziert werden können.

Ausgehend von einer relativ hohen angestrebten Tagesreichweite von 6 % im ersten Jahr rechnet die Antragstellerin mit Erlösen in Höhe von EUR 323.632,-, die in der Folge auf bis zu EUR 613.203,- im fünften Jahr ansteigen sollen. Die veranschlagten Gesamtkosten liegen im ersten Geschäftsjahr bei rund EUR 379.012,-, wovon allerdings nur rund EUR 192.292,- für Personalaufwand kalkuliert werden. Zwar mag dies auch mit der Beschäftigung freier Mitarbeiter zu erklären sein, wirkt jedoch insgesamt knapp bemessen und mangels konkreter Angaben zum geplanten Beschäftigungsumfang nur eingeschränkt nachvollziehbar.

Insgesamt ist es dennoch wahrscheinlich, dass die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH – nicht zuletzt aufgrund ihrer Eigentümerstruktur und vor dem Hintergrund, dass sie seit Jahren Rundfunk veranstaltet – die finanzielle Eignung zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms besitzt.

Johann Höber gibt hinsichtlich der fachlichen Eignung an, dass er seit 1994 Geschäftsführer des Radiosenders „Radio Val Canale“ in „Davis“ (gemeint wohl: Tarvis), Italien, gewesen sei, der sieben Jahre auf Sendung gewesen sei. Seit 2012 betreibe er das Internet Radio „Radio Val Canale“. Er gibt an, über Erfahrung im Radiobetrieb, Buchhaltung, Musikschnitt und Moderation/Interviews und Aufzeichnungen zu verfügen und sich die Erfahrung weiterer Mitarbeiter und langjährig in der Radioszene tätiger Partner zu stützen. Weiters hätten sich zwei im Antrag namentlich genannte Personen als Moderator und Tontechniker beworben.

Zur Umsetzung des Programmkonzepts sind – neben dem Antragsteller selbst – drei Moderatoren, zwei redaktionelle Mitarbeiter, ein Mitarbeiter im Marketing, zwei Vertriebsmitarbeiter und sowie eine Sekretariatskraft geplant. Ein Studio und die Studioteknik sind nach Angaben des Antragstellers vorhanden; die Sendeanlagen sollen von der Senderbetriebs- und Standortbereitstellung GmbH angemietet werden.

Bei den Aufwänden geht der Antragsteller im ersten Jahr von etwa EUR 255.000,- aus. Bei weitem größter Posten sind die Personalkosten in der Höhe von insgesamt EUR 187.000,-, welche für die geplante Personalausstattung nicht unplausibel sind. Jedoch erscheinen die

geplanten Personalressourcen – neben dem Antragsteller selbst drei Moderatoren und zwei Redakteure – für die Gestaltung eines Programms, das in der Zeit 06:00 bis 20:00 Uhr den überaus hohen Wortanteil von 45 %, in der restlichen Zeit einen ebenfalls nicht unerheblichen Wortanteil von 20 % (mag jeweils auch Werbung enthalten sein) haben soll, weitaus zu niedrig. Ein solcher Wortanteil erscheint bei der geplanten Personalausstattung kaum umsetzbar.

Die Erträge setzen sich aus überregionaler Vermarktung über die RMS, den lokalen Verkauf sowie Einnahmen aus Veranstaltungen zusammen. Im ersten Jahr sind Erträge von EUR 205.000,-, im zweiten Jahr von 266.000,-, im dritten Jahr von EUR 310.000,- und im vierten Jahr von EUR 340.000,- geplant. Mögen auch diese Beträge – auch im Vergleich zu den anderen Antragstellern – in absoluten Zahlen nicht allzu hoch sein, geht der Antragsteller von einer völlig unrealistischen Tagesreichweite von 45 % aus; eine solche erscheint vor dem Hintergrund der eingeschränkten Zielgruppe der volksmusikaffinen Hörer, mögen auch solche jeden Alters angesprochen werden, ausgeschlossen, da eine solche Tagesreichweite gerade einmal von einem breiten Mainstream-Programm wie Ö3 erreicht werden kann (vgl. hierzu den Radiotest 2. Halbjahr 2013, bei dem Ö3 in der werberelevanten Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen 45,9 % Tagesreichweite erzielte).

Auch hinsichtlich der Aufbringung der finanziellen Mittel für den Aufbau der Radioveranstaltung sind die Angaben des Antragstellers un schlüssig:

Im Antrag gab er an, über ein „Eigenkapital“ von EUR 70.000,- zu verfügen, im Schreiben vom 05.05.2014 sprach er von einem „*privaten Vermögen*“ von ca. 114.000,- Euro, war jedoch nicht in der Lage, zu Glaubhaftmachung dieser Angaben verwertbare Nachweise zu liefern (vgl. im Detail die Beweiswürdigung unter 3.). Weiters gab er an, dass seine Bank ihm ein „Startkapital“ EUR 30.000,- jährlich zur Verfügung stelle. Aus der von ihm zum Nachweis vorgelegte Bestätigung der Bank geht allerdings nur hervor, dass auf seinem Geschäftskonto ein Kontokorrentrahmen über EUR 30.000,- bestehe und dass dieser einmal jährlich von der Bank prolongiert werde. Von einem jährlichen „Startkapital“ kann somit nicht die Rede sein.

Weiters gibt der der Antragsteller an, dass sein gesamtes Jahreseinkommen vom Land Steiermark in der Höhe von EUR 20.802,44 sowie alle drei Monate den aus seinem Gewerbebetrieb erwirtschafteten Gewinn in Höhe von jeweils EUR 12.630,14 uneingeschränkt für die Rundfunkveranstaltung zur Verfügung stünden. Abgesehen davon, dass es unrealistisch scheint, dass der als Einzelunternehmer auftretende Antragsteller, seine gesamten monatlichen Einkünfte für den Aufbau und Betrieb des Radios in Graz aufwenden kann und sonst keine Ausgaben für seine Lebenshaltung, Miete etc. hat, kann der Antragsteller aber auch die vorgebrachten Beträge nicht glaubhaft machen: Aus dem vorgelegten Einkommenssteuerbescheid 2011 gehen zwar die jährlichen Einkünfte aus unselbständiger Arbeit in der Höhe von EUR 20.802,44 hervor, jedoch weist dieser auch negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb in der Höhe von EUR 32.934,24 hervor; dies widerspricht dem Vorbringen, dass der Antragsteller alle drei Monate den Betrag von EUR 12.630,14 aus dem Gewinn seines Gewerbebetriebes für den Radiobetrieb zur Verfügung stellen könne. Wenn der Antragsteller in diesem Zusammenhang auf seine „Umsatzsteuervoranmeldung 2013“ verweist, die diesen Betrag nachweisen soll, ist dem entgegenzuhalten, dass das vorgelegte Dokument zwar den genannten Betrag von EUR 12.630,14 enthält, allerdings als (im Übrigen vom Antragsteller selbst anzugebende) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer, also um seinen Umsatz aus dem Gewerbebetrieb. Das vorgelegte Dokument eignet sich somit in keiner Weise zum Nachweis eines Gewinns aus dem Gewerbebetrieb; vielmehr kann der Antragsteller nur einen Verlust aus dem Gewerbebetrieb für das Jahr 2011 belegen. Die KommAustria kann aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennen, dass dem Antragsteller die finanziellen Mittel zum

Aufbau und Betrieb einer Rundfunkveranstaltung in der behaupteten Höhe auch nur annähernd zur Verfügung stehen. Angesichts der Pflicht des Antragstellers, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen (vgl. die weiter oben zitierte Rechtsprechung), gelingt dem Antragsteller die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung nicht.

Insgesamt erscheint das Konzept des Antragstellers in sich unschlüssig und unrealistisch. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 PrR-G werden von Antragsteller Johann Höber nicht erfüllt, da er – insbesondere in finanzieller Hinsicht – nicht glaubhaft machen konnte, dass er in der Lage ist, die regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms sicherzustellen. Der Antrag von Johann Höber auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 94,2 MHz“ war daher gemäß § 5 Abs. 3 PrR G abzuweisen (Spruchpunkt 6.).

#### **4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

##### ***„Programmgrundsätze***

**§ 16.** (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

(3) *Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

(4) *Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.*

(5) *Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

(6) *Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Alle sechs verbliebenen Antragsteller haben Entwürfe der für die Hörfunkveranstaltung in Graz in Aussicht genommenen bzw. in Geltung befindlichen Redaktionsstatuten vorgelegt. Weiters haben sämtliche Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Es erfüllen somit alle verbliebenen Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

#### **4.5. Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G**

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02, und VwGH, 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145, mwN).

Die Bestimmung des § 6 PrR-G lautet:

*„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk*

*§ 6 (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

*1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*

*2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

*(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“*

##### 4.5.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 Blg XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stamfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97, mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (vgl. VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02; VwGH, 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2.Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller

unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, ua).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (vgl. VwGH 28.07.2004, Zl. 2002/04/0158).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

#### 4.5.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu: Die zuvor im Versorgungsgebiet mit Bescheid des BKS vom 10.08.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007 an die IQ-plus Medien GmbH erteilte Zulassung ist von der Zulassungsinhaberin zurückgelegt worden; da die IQ-plus Medien GmbH im gegenständlichen Verfahren keinen Antrag eingebracht hat, kommt die Anwendung des § 6 Abs. 2 PrR-G schon aus diesem Grund nicht in Betracht.

#### 4.5.3. Spartenprogramme und Vollprogramme

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom plant ein Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat „Klassik“, das durchmoderiert ist. Im Wortprogramm werden in den Kernzeiten in der Früh, zu Mittag und am Abend nationale und internationale Nachrichten ausgestrahlt. Im Abendprogramm wird von 18:30 bis 20:30 Uhr eine eigene Programmleiste als „Abendmagazin“ mit Informationen aus Kirche und Religion angeboten. Hinzu treten von Montag bis Freitag zu Mittag eine einstündige Sendung mit Informationen über Kulturveranstalter im Großraum Wien sowie Graz sowie an Sonn- und Feiertagen die Gottesdienstübertragungen aus dem Stephansdom. Das Musikprogramm konzentriert sich in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. In Spezialsendungen wird das ganze Repertoire der sogenannten „klassischen Musik“ vom Gregorianischen Choral bis zu Werken zeitgenössischer Musik des 21. Jahrhunderts abgedeckt.

Die Mein Kinderradio Limited beantragt ein Spartenprogramm für die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern. Aus dem Antrag tritt klar hervor, dass das Wortprogramm insbesondere für Kinder zwischen drei bis sieben Jahren gestaltet wird. Innerhalb des Wortprogramms sollen Themen aufgegriffen werden, die Kinder interessieren. Gesendet werden unter anderem Hörbüchern, Kindergeschichten und Kinderinformationssendungen. Auch die Nachrichten (Kuscheltier-News) und die Freizeit- und Veranstaltungshinweise werden speziell auf das junge Publikum bzw. deren Eltern abgestimmt. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus durch das gesendete

Musikprogramm, das unter Tags auf die Interessen der Kinder Rücksicht nimmt und in der Nacht den Eltern beim Entspannen helfen soll, unterstützt. Das geplante Programm „Mein Kinderradio“ stellt sich somit als auf die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern zugeschnittenes Spartenprogramm dar.

Der Verein Radio Maria Österreich beantragt ein religiöses Spartenprogramm. Aus dem Antrag tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem stark religiös (nämlich katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein großer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus durch das gesendete Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen) unterstützt. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm dar.

Im Unterschied dazu beschränkt sich das von der Superfly Radio GmbH geplante 24-Stunden-Hörfunkprogramm nicht auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte. Geplant ist ein auf „Black Music“ ausgerichtetes, zu 100 % eigengestaltetes Vollprogramm, das sich an ein urbanes, aufgeschlossenes Publikum im Alter von 14 bis 49 Jahren richtet, wobei die Kernzielgruppe die 30- bis 49-Jährigen sind. Neben dem Musikprogramm soll Information wie internationale/nationale sowie lokale Nachrichten, Interviews mit Musikern, Buchtipps, Filmrezensionen, Albumvorstellungen, lokalen Eventtipps, Lifestyle, Multimedia, Genuss geboten werden. Das Musikprogramm soll verschiedene Bereiche von Black Music von Jazz Standards des frühen 20. Jahrhunderts, über die Großen der Soulgeschichte der 60er und 70er Jahre, über die Superstars der 80er und 90er bis zu aktueller, auch elektronischer Black Music abdecken. Insbesondere folgende Musikstile sollen zu hören sein: Soul, R&B, Latin, Pop, Reggae, Hip Hop, Chili Out, Disco, Funk, Jazz, Gospel, Acid Jazz, Dance, Lounge, Electronic, Motown, House, Down Beat, Bossa Nova, New Age und Cross Over. Auch lokale Künstler sollen im Programm gefördert werden, wobei Konzerte und Veranstaltungen von der Superfly Radio GmbH als Medienpartner begleitet werden und ins Programm – insbesondere in Form von Promotions und Berichterstattung – einfließen sollen.

Auch die N & C Privatrado Betriebs GmbH plant ein 24-Stunden-Vollprogramm, das vollständig eigengestaltet und auf die Zielgruppe von 10 bis 35 Jahren ausgerichtet ist. Das Verhältnis von Wortprogramm (inklusive Werbung) zu Musikprogramm liegt bei etwa 25:75. Schwerpunkt des beantragten Programms ist der im Contemporary Hit Radio-Format gehaltene Musikbereich. Der Schwerpunkt des Musikprogrammes liegt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House, New Rock und Club Sounds, wobei auch Interpreten aus Österreich gefördert werden sollen. Es handelt sich dabei um ein eigens für Graz programmiertes Musikprogramm. Einzig die Sendungen „Euro Hot 30“ und „Club-Files“ (Samstag von 16:00 bis 19:00 Uhr sowie von 20:00 bis 22:00 Uhr), werden vom Programm „ENERGY Wien“ der Antragstellerin übernommen. Das Wortprogramm umfasst regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten sowie ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen (Kino, DVD, Multimedia, Social Networks, täglich ausführliche Lokalthemen) und Berichte über das junge Grazer Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Parties, Events, etc.).

Schließlich ist auch das von Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH als 24-Stunden-Vollprogramm mit einem hohen Lokalbezug zum Versorgungsgebiet mit einem modernen „AC Format“ konzipiert. Es soll sich nicht um ein typisches „Antenne-Format“ handeln, sondern deutlich „jünger“ sein; das Musikprogramm besteht aus einer Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80er und 90er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts und dem ersten und zweiten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts mit einem

Schwerpunkt auf den aktuellen Hits der letzten fünf bis zehn Jahre Als Zielgruppe werden die 14- bis 49-Jährigen mit klarem Fokus auf die unter 40-Jährigen angestrebt. Einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte sollen daher ausführliche und genaue Serviceteile, insbesondere Verkehrsinformationen sowie Wetter und Veranstaltungsinformationen für das gegenständliche Versorgungsgebiet darstellen. Das Programm soll zu 100 % eigengestaltet sein, wobei die überregionalen Nachrichten als Auftragsproduktion für die Antragstellerin gestaltet werden sollen. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 %, der Wortanteil – dieser umfasst Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser – somit 25 % betragen. Der Lokalbezug soll insbesondere durch regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen zu jeder vollen Stunde, in der Prime Time halbstündlich, und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden.

#### 4.5.4. Auswahlentscheidung

Unter den verbliebenen sechs Bewerbern für die gegenständliche Zulassung stehen drei Bewerbungen mit Vollprogrammen drei Bewerbungen mit einem Spartenprogramm gegenüber. Zunächst ist daher anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Frage nachzugehen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist.

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Ein Spartenprogramm kann folglich unter Berücksichtigung des bestehenden Gesamtangebotes an nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Hörfunkprogrammen im jeweiligen Versorgungsgebiet einem Vollprogramm aus Gründen der Außenpluralität vorgezogen werden, wenn es einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leistet (vgl. BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005; vgl. hierzu bereits RV 1521 BlgNR XX.GP zu § 20 RRG). Dies aber ist in aller Regel erst der Fall, wenn eine ausreichende Durchdringung des jeweiligen Versorgungsgebietes mit Vollprogrammen gegeben ist (vgl. hierzu BKS 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005).

Dass sich das Spartenprogramm von den anderen Programmen im Versorgungsgebiet unterscheidet, besagt noch nichts über die Bedeutung dieses Programms für die Vielfalt der im Versorgungsgebiet verbreiteten Meinungen (vgl. VwGH 21.04.2004, Zlen. 2002/04/0006, 0053, 0126 sowie VwGH 28.07.2004, Zl. 2003/04/0172). Maßgeblich ist nämlich nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist. Läge in diesem Sinne im bestehenden Programmangebot ein Mangel an Meinungen, dem durch ein Spartenprogramm abgeholfen würde, könnte wohl von einem besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt durch dieses Programm gesprochen werden (VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0156).

Zu beachten ist, dass bei der Frage des Gesamtangebots ausschließlich auf die nach dem PrR-G, nicht aber auch nach dem ORF-Gesetz verbreiteten Programme abzustellen ist (vgl. VwGH 21.4.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145)

Das Gesamtangebot an derzeit im Versorgungsgebiet Graz verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen besteht zunächst aus dem im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format für eine jugendliche, urbane Zielgruppe gestalteten Programm der Soundportal Graz GmbH (Radio Soundportal Graz), dem vom Verein Freies Radio Steiermark produzierten freien Radio (Radio Helsinki 92,6 MHz), welches Musik abseits des Mainstream bietet und die inhaltlichen Schwerpunkte in den Bereichen Musik, Kultur, Politik, (Hör-) Kunst, Information und transkulturelle Themen setzt, wobei insbesondere auch ethnischen Minderheiten und marginalisierten Bevölkerungsgruppen ein Sprachrohr sowie lokalen Kunst-, Musik- und Sozialinitiativen eine Plattform geboten werden soll, sowie das von der Welle 1 Graz der Rocksender GmbH veranstalteten Rockradio, welches einen Bogen von Classic-Rock der 70er, 80er und 90er Jahre bis hin zu aktuellem Adult-Rock spannt und lokale Informationen insbesondere für das rockaffine Publikum bietet. Neu hinzugetreten ist das Programm Lounge FM (Graz) der Schallwellen Lounge GmbH, welches auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance umfassen soll, wobei die Themenschwerpunkte des Wortprogramms im Bereich des kulturellen Lebens von Graz und der Lebensart der Zielgruppe liegen und hörergenerierte Inhalte in das Programm integriert werden sollen. Neben diesen in redaktioneller Hinsicht für die Stadt Graz veranstalteten Hörfunkprogrammen ist ferner das Regionalprogramm „Antenne Steiermark“ der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG und das bundesweite Programm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH in Graz zu empfangen. Beide können im Wesentlichen als Adult Contemporary-Formate mit im Detail etwas unterschiedlicher Ausrichtung bezeichnet werden, wobei ersteres sich als Regionalradio für die Steiermark versteht, während die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH ein bundesweites Hörfunkprogramm ausstrahlt. Daher kann auch dem Programm „Antenne Steiermark“ eine Bezugnahme zur Landeshauptstadt Graz nicht abgesprochen werden, hat dieses als Regionalprogramm dennoch das gesamte Bundesland Steiermark abzubilden.

Im beantragten Versorgungsgebiet besteht somit – insbesondere auch bezogen auf seine Größe und die damit verbundenen Erlösmöglichkeiten für (kommerzielle) Rundfunkveranstalter – mittlerweile ein relativ breites Spektrum an privaten Hörfunkvollprogrammen mit unterschiedlicher musikalischer Ausrichtung (zwei AC-Formate, ein Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format, ein Rockformat, ein Lounge-Format sowie ein Programm mit musikalischem Schwerpunkt abseits des Mainstream mit Jazz, „echter“ Volksmusik, Hip-Hop, Metal und Elektronik bis hin zu experimenteller Musik), wobei neben kommerziellen Programmen verschiedener Hörfunkveranstalter auch ein nichtkommerzielles Programm ausgestrahlt wird. Bezogen auf das Wortprogramm bestehen mehrere Angebote, die in vielfältiger Weise auf lokale und regionale Inhalte setzen. Zu betonen ist hierbei, dass bei der Betrachtung des Marktangebotes nur jene Versorgung bzw. jenes Musikformat in die Beurteilung einfließen kann, das der jeweiligen Zulassung entspricht; Eigendefinitionen haben hingegen außer Betracht zu bleiben (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Vor dem Hintergrund der mittlerweile nicht unerheblichen Zahl der bereits im Versorgungsgebiet empfangbaren privaten Hörfunkprogramme ist von einer ausreichenden Versorgung durch Vollprogramme auszugehen, sodass es im Hinblick auf das bereits in diesem Versorgungsgebiet bestehende Programmangebot gerechtfertigt erscheint, einem Anbieter eines Spartenprogramms die Zulassung zur Veranstaltung eines

Hörfunkprogramms zu erteilen, sofern von diesem Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom plant ihr schon in Wien ausgestrahltes Kultur-Spartenprogramm, angereichert um Grazer Inhalte, auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu verbreiten. Das Musikprogramm konzentriert sich in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. In Spezialsendungen wird das ganze Repertoire der sogenannten „klassischen Musik“ abgedeckt – vom Gregorianischen Choral bis zu Werken zeitgenössischer Musik des 21. Jahrhunderts. Spezialsendungen widmen sich ausgewählten Epochen, Stilen und Genres (z.B.: Alte Musik, Klaviermusik, Orgelmusik).

Im Wortprogramm werden in den Kernzeiten in der Früh, zu Mittag und am Abend nationale und internationale Nachrichten ausgestrahlt. Im Abendprogramm wird von 18:30 bis 20:00 Uhr eine eigene Programmleiste als „Abendmagazin“ mit Informationen aus Kirche und Religion angeboten. Hinzu treten von Montag bis Freitag zu Mittag eine einstündige Sendung mit Informationen über Kulturveranstalter im Großraum Wien sowie Graz sowie an Sonn- und Feiertagen die Gottesdienstübertragungen aus dem Wiener Stephansdom und anderen Kirchen. Alle Sendungen sind durchmoderiert, das heißt jede Sendung, aber auch jedes einzelne Musikstück wird an- und abgesagt. Die Moderation wird durch ein Team junger und mittlerweile erfahrener Moderatorinnen und Moderatoren übernommen, die spezielle Kenntnisse der klassischen Musik haben, und zumeist auch über journalistische Ausbildung verfügen.

Ein vergleichbares Programm wird von keinem im Versorgungsgebiet vertretenen privaten Rundfunkveranstalter angeboten; insbesondere das Musikprogramm weist im Wesentlichen keine Überschneidungen mit den vorhandenen Musikformaten auf. Auch im Wortprogramm wird einerseits ein Fokus auf Kultur gelegt – neben Information zum klassischen Musikangebot werden auch die Themenbereiche Literatur („Lesezeichen“), Kulinarik („Angerichtet), Garten („Gartenzeit“), Theater („Stückauswahl“) und Bildende Kunst („Meisterwerke“) abgedeckt und über Kulturveranstaltungen in Wien und nunmehr auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet berichtet. Andererseits wird vertiefend auch auf Religion in Form von Nachrichten aus der – insbesondere römisch-katholischen – Kirche, religiösen und philosophischen Gedanken und Zitaten sowie Gottesdienstübertragungen andererseits eingegangen. Mit diesen beiden Schwerpunkten hebt sich das Programm deutlich von denen der im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren privaten Rundfunkveranstaltern ab. Zwar betont insbesondere auch Radio Helsinki sein Kultur-Serviceangebot, jedoch liegt der Schwerpunkt hier deutlich im Bereich von alternativer Kultur und der Unterstützung von lokalen Kulturinitiativen, während sich das Programm der Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom auf die sogenannte „Hochkultur“ und hier wiederum insbesondere auf klassische Musik fokussiert. Das Programm unterscheidet sich somit inhaltlich nicht nur von den vorhandenen Programmen (was nach der zitierten Rechtsprechung für sich alleine noch nicht ausreichend ist, um einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt zu gewährleisten) sondern bedient auch eine Zielgruppe, die von keinem anderen privaten Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet berücksichtigt wird. Das Programm würde somit den vom Gesetz geforderten besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet leisten.

Darüber hinaus fordert der die Programmgrundsätze normierende § 16 PrR-G für Spartenprogramme zwar keinen Lokalbezug, schließt aber die Heranziehung des Lokalbezuges, den ein Spartenprogramm gegebenenfalls aufweist, als einen Gesichtspunkt bei der Auswahl im Sinn des § 6 Abs. 1 PrR-G keineswegs aus. Eine Bedachtnahme bei der Programmgestaltung auf das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im

Versorgungsgebiet zählt nämlich zu den Zielsetzungen des PrR-G (vgl. § 16 Abs. 2 PrR-G). Auch wenn Spartenprogramme von der Verpflichtung zu einer dementsprechenden Programmgestaltung ausgenommen sind, kann die Erfüllung dieser Zielsetzung durch ein Spartenprogramm bzw. die Bedachtnahme des Programmangebotes eines Spartenprogramms auf die Interessen im Verbreitungsgebiet bei der Auswahlentscheidung gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G beachtlich sein (vgl. VwGH 30.06.2004, ZI. 2003/04/0133, 28.07.2004, ZI. 2003/04/0172). Es erscheint daher auch im Lichte des § 16 Abs. 6 PrR-G nicht ausgeschlossen, den Lokalbezug eines Spartenprogramms bzw. seinen Bezug zur Bevölkerung im Versorgungsgebiet in die Auswahlentscheidung einzubeziehen (vgl. BKS 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003, 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003). Zulässig ist es somit, im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung, auch darauf zu achten, ob vom jeweiligen Antragsteller ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist. Bei dieser Beurteilung kann auch die wirtschaftliche Situation in Betracht gezogen werden (vgl. BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom plant, zunächst mit einem Team aus freien Mitarbeitern, später auch mit einem eigenen Büro in Graz mit einem Lokalredakteur und Verkaufspersonal, den Wortanteil im bis jetzt auf Wien fokussierten Programm um auf Graz bezogene Inhalte auszuweiten und legt konkret dar, dass die Rubriken Wetter, Verkehr, Kulturhinweise, Nachrichten und lokale Informationen nunmehr mit Grazer Inhalten erweitert werden sollen. Ebenso soll bei wichtigen Premieren und Großveranstaltungen im kulturellen Bereich in Graz die Berichterstattung mit eigenen Redakteuren wahrgenommen werden. Auch im Bereich religiöse Berichterstattung wird in Zusammenarbeit mit der Diözese Graz-Seckau die Berichterstattung in den Sendefolgen Kirche Aktuell, Vorgemerkt (Veranstaltungshinweise), Perspektiven, 3 vor 9 und allen anderen Informationssendungen um Grazer Aspekte erweitert. Mögen auch die Anpassungen des derzeit auf Wien fokussierten Programms an Graz auf Grund der eher geringen zusätzlichen Personalressourcen und der im Hinblick auf die Zulassung in Wien beschränkten Anpassungsmöglichkeiten des Programms an die Grazer Bedürfnisse nicht überaus groß ausfallen, so wird doch gerade ein vom vorhandenen Angebot privater Rundfunkveranstalter nicht abgedecktes Segment der lokalen Berichterstattung über kulturelle Ereignisse und für die Diözese Graz-Seckau relevanter religiöse Inhalte ein neuartiges Angebot geschaffen, dessen besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt deutlich erkennbar ist.

Grundsätzlich ist ein auf mehrere Verbreitungswege angelegtes einheitliches Konzept der Programmzusammenstellung und Gestaltung wie jenes der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt solange nicht von Nachteil für die Auswahlentscheidung, als in einem Verbreitungsgebiet noch kein einem Verbund durch Programmübernahme zuzurechnender Veranstalter sein Programm ausstrahlt (vgl. BKS 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006). Vor diesem Hintergrund ist das Konzept der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom nicht problematisch. Die Ausstrahlung des auf die lokalen Bedürfnisse angepassten Wiener Programms im gegenständlichen Versorgungsgebiet ermöglicht es vielmehr, auch mit geringem zusätzlichen finanziellen und organisatorischen Mitteln ein im Versorgungsgebiet neuartiges Kultur-Spartenprogramm zu veranstalten, welches nach dem Gesagten auch den vom Gesetz geforderten besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt erbringt.

Aus dem Antrag des Vereins Radio Maria Österreich geht klar hervor, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet die Ausstrahlung des an allen Sendestandorten des Antragstellers verbreiteten Programms geplant ist. Der Verein Radio Maria Österreich verbreitet in den ihm zugeteilten Versorgungsgebieten ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse,

kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug zu den verschiedenen Versorgungsgebieten. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30 % des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus den verschiedenen Empfangsgebieten. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Es werden lediglich Programmteile von Radio Stephansdom (15 min/Woche) aus Wien, Radio Maria Südtirol (täglich eine Stunde) sowie Radio Vatikan (täglich zwei Nachrichtensendungen, gesamt 40 Minuten) übernommen. Der Bezug zum jeweiligen lokalen Versorgungsgebiet soll durch Gastreferenten aus dem Versorgungsgebiet, Reportagen und Kurzinterviews sowie Live-Übertragungen von kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienste) hergestellt werden.

Obgleich der Verein Radio Maria Österreich ein an sozial relevanten Themen reichhaltiges Programmangebot bereitzustellen plant, ist dieses in einen sehr religiösen Rahmen eingebunden und damit auch an einen eng gezogenen Adressatenkreis gerichtet. So mögen wohl Beiträge und Interviews zu unterschiedlichen Glaubens- und Lebensfragen – etwa auch für Randgruppen und „Verlierer“ der Wohlstandsgesellschaft – gestaltet werden, dies freilich immer vor dem Hintergrund der christlich-katholischen Glaubenslehre. Im gegenständlichen Versorgungsgebiet wird ein starkes Augenmerk auf Randgruppen schon von Radio Helsinki abgedeckt, ohne dass dieses Engagement jedoch allein auf den christlichen Werthintergrund fokussiert ist. Radio Helsinki ermöglicht insbesondere auch durch seinen offenen Zugang, dass Vertreter dieser gesellschaftlichen Gruppen selbst zu Wort kommen. In diesem Aspekt bedarf es somit nicht zwingend eines Spartenprogramms im gegenständlichen Versorgungsgebiet.

Allerdings spricht der Verein Radio Maria Österreich darüber hinaus mit seiner religiösen inhaltlichen Ausrichtung und dem Musikprogramm, das Musikrichtungen beinhaltet, die von den anderen privaten Rundfunkveranstaltern – abgesehen von der geringfügigen Überschneidung mit Radio Helsinki im Bereich der Volksmusik – im Versorgungsgebiet nicht verfügbar sind, Zielgruppen an, die bisher im Versorgungsgebiet nicht abgedeckt waren. Insofern kann dem geplanten Programm im gegenständlichen Versorgungsgebiet unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten privaten Hörfunkprogramme ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt nicht vollkommen abgesprochen werden. Allerdings ist der besondere Beitrag zur Meinungsvielfalt aus Sicht der KommAustria geringer einzuschätzen als beim Programm der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom:

Einerseits ist der Fokus des Programms der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom weiter als der des von Radio Maria geplanten Programms; es wird primär allen Kulturinteressierten ein Angebot gemacht, dass insbesondere auch auf lokale Kulturveranstaltungen eingeht und die Klassische Musik in allen Facetten und mit umfassender Information zu den gespielten Titeln behandelt. Darüber hinaus enthält das Programm aber auch Berichterstattung aus der Welt der Religion in erheblichem Ausmaß (die im Übrigen in geringem Ausmaß von Radio Maria übernommen wird), sind Übertragungen von Gottesdiensten geplant und findet im Programm eine Auseinandersetzung mit religiösen und philosophischen Themen statt; die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom kann somit in dieser Hinsicht zu einem gewissen Ausmaß auch die Bedürfnisse der Zielgruppe von Radio Maria abdecken (vgl. hierzu auch die Ausführungen des BKS in seiner Entscheidung vom 11.09.2013, GZ 611.177/0002-BKS/2013), bietet aber gleichzeitig auch ein breites Angebot für die ebenfalls im Versorgungsgebiet vom Angebot der privaten Veranstalter noch nicht abgedeckten Kultur-

und insbesondere Klassikinteressierten, nicht nur im Musik- sondern auch im Wortprogramm.

Hinsichtlich des Lokalanteils kann Radio Maria zwar darauf verweisen, dass eine Teilzeitstelle für das Grazer Programm geschaffen wird und zwei mobile Studios für die ehrenamtlichen Mitarbeiter im Versorgungsgebiet zur Verfügung stehen. Das Programm Radio Maria basiert auf einem insofern mit dem Programm der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom vergleichbaren Konzept, als dass ein Programm für alle Versorgungsgebiete gestaltet wird und jeweils mit lokalen Inhalten aus allen Versorgungsgebieten angereichert wird. Vor dem Hintergrund, dass die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom im Falle der Zulassungserteilung lokale Inhalte nur aus zwei Versorgungsgebieten berücksichtigen müsste, während beim Verein Radio Maria lokale Inhalte aus dann sieben Versorgungsgebieten ins Programm Eingang finden müssten, erscheint es – auch unter Berücksichtigung des hohen Wortanteils des Programms des Vereins Radio Maria Österreich – zumindest nicht wahrscheinlich, dass lokale Inhalte aus Graz im Programm des Vereins Radio Maria in höherem Ausmaß als in dem der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom Niederschlag finden können, sodass aus dem Lokalbezug kein Vorteil für einen der beiden Antragsteller abzuleiten ist.

Insgesamt ist im Hinblick darauf, dass gewisse Themen, welche im Programm von Radio Maria vorkommen, auch von einem anderen (Voll)Programm abgedeckt werden und des auch darüber hinausgehend zu erwartenden größeren (besonderen) Beitrags zur Meinungsvielfalt des von der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom veranstalteten Programms, deren Programm der Vorzug gegenüber jenem des Vereins Radio Maria Österreich zu geben. Der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich war daher gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 7.a).

Die Mein Kinderradio Limited bewirbt sich mit einem vollständig eigengestalteten 24-Stunden-Spartenprogramm für die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern. Sowohl das Wortprogramm als auch das Musikprogramm richten sich an die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern. Innerhalb des Wortprogramms sollen Themen aufgegriffen werden, die Kinder interessieren. Jeweils um Halb zwischen 08:00 und 16:00 Uhr erzählen unter der Rubrik „Pixibuch“ Eltern ihre Lieblingsgeschichten. Zusätzlich werden täglich um 08:00 und 15:00 Uhr Hörspiele und Hörbücher und täglich um 19:00 Uhr eine Kurzgeschichte ausgestrahlt. Sämtliche Sendungen des Tagesprogramms sollen mittels Sprachsynthese „live“ moderiert werden. Das zwischen 08:00 und 16:00 Uhr geplante Programm umfasst unter anderem kindgerecht gestaltete internationale, nationale und lokale Nachrichten zur vollen Stunde sowie Wetterinformationen, Freizeittipps, Veranstaltungshinweise. Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil soll 25:75 betragen, wobei die Hörbücher und Hörspiele als Musik gewertet werden und der Wortanteil inklusive Werbung zu verstehen ist. Es handelt sich bei diesem Verhältnis um einen Durchschnittswert in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, der sich fallweise durch eine höhere Dichte an Hörbüchern bzw. Kindergeschichten und Kinderinformationssendungen ändern kann. Auch das geplante Musikformat richtet sich an die angestrebte Zielgruppe. Das Musikprogramm soll Kinder zum Träumen verleiten und Eltern sollen sich in die eigene Jugend zurückversetzen fühlen. Beispielhafte Kategorien des Programms bilden Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“ (Biene Maja – Karel Gott), „All Time Klassiker“ (La, Le, Lu – Heinz Rühmann), „Aktuelles“ (Himmel, Sonne, Wind und Regen – NENA), „Geschichtsträchtig“ (Kommt ein Vogel geflogen) und „Kinderdisco“ (Schlumpfen Cowboy Joe, Die Schlümpfe). In den Abend/Nachtstunden (20:00 bis 06:00 Uhr) soll ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop) laufen.

Die Mein Kinderradio Limited plant somit – jedenfalls im Zeitraum von 06:00 bis 20:00 Uhr, ein Programmangebot bereitzustellen, welches sowohl hinsichtlich des Wortprogramms als auch des Musikprogramms an einen eng gezogenen Adressatenkreis gerichtet ist, der sich dadurch auszeichnet, dass er sich regelmäßig „erneuert“. So sollen sowohl die Nachrichten als auch die geplanten Beiträge und Informationen zu unterschiedlichen Inhalten und Veranstaltungen immer vor dem Hintergrund der Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern gestaltet werden. Auch das von 06:00 bis 20:00 Uhr gespielte Musikprogramm richtet sich an die angestrebte Zielgruppe der Kleinkinder aber auch deren Eltern und beinhaltet unter anderem bekannte Kinderlieder, Musiktitel aus bekannten Kinderserien und -filmen sowie Musiktitel aus dem Bereich „Kinderdisco“. Vor dem Hintergrund der derzeit im Versorgungsgebiet empfangbaren Programme, des geplanten Wortprogramms sowie Musikformates und der angesprochenen Zielgruppe kann dem geplanten Programm der Mein Kinderradio Limited ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht abgesprochen werden. Die vom geplanten Programm „Mein Kinderradio“ angesprochene Zielgruppe wird weder im Wort- oder Musikprogramm eines anderen Antragstellers im gegenständlichen Verfahren noch von den derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren privaten Hörfunkprogrammen berücksichtigt.

Allerdings ergeben sich in Bezug auf das von der Mein Kinderradio Limited zwischen 20:00 und 06:00 Uhr geplante Musikprogramm weitgehende Überschneidungen mit dem Musikprogramm der Schallwellen Lounge GmbH, die ebenfalls über eine Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet verfügt. Deren Programm stellt ebenfalls entspannten Hörerlebnis in den Vordergrund und spricht auch eine vergleichbare Alterszielgruppe an, sodass für die zehn Stunden von 20:00 bis 06:00 Uhr kein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist. Die KommAustria verkennt nicht, dass die Nachtstunden einerseits für die Zielgruppe der Kleinkinder nicht relevant sind und andererseits auch allgemein eine eher hörschwache Zeit sind; der besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt des von der Mein Kinderradio Limited vor dem Hintergrund der besonderen Ausrichtung und der konkreten Ausgestaltung des geplanten Tagesprogramms ist daher jedenfalls gegeben, aber geringer einzustufen als jener der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom, deren durchgehend moderiertes Programm während der gesamten Tages- und Nachtzeit – und gerade auch in den Abendstunden von 20:00 bis 00:00, etwa mit Opernübertragungen und Musikspezialsendungen – einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt erbringt.

Die Mein Kinderradio Limited plant im beantragten Versorgungsgebiet ein noch nicht empfangbares Spartenprogramm für die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern auszustrahlen, wobei das Programm durch die Einbindung lokaler Programmteile einen Lokalbezug aufweisen soll. Dieser Bezug zum Versorgungsgebiet soll unter anderem durch lokale Nachrichten, Wetterinformationen, Freizeittipps, Veranstaltungshinweise und weitere lokale Informationen aus dem Versorgungsgebiet hergestellt werden. Das Programm der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom weist jedoch ebenfalls im vergleichbaren Ausmaß lokale Berichterstattung auf, insbesondere in den Rubriken Wetter, Verkehr, Kulturhinweise, Nachrichten und lokale Informationen; auch soll bei wichtigen Premieren und Großveranstaltungen im kulturellen Bereich in Graz die Berichterstattung mit eigenen Redakteuren wahrgenommen werden und im Bereich religiöse Berichterstattung für die Diözese Graz-Seckau relevante Themen ins Programm einfließen. Die Berichterstattung über lokale Kultur- und Religionsthemen ist ebenfalls von den bestehenden privaten Hörfunkveranstaltern nicht abgedeckt. Beim Vergleich im Hinblick auf den Lokalbezug der Programmkonzepte ist auch zu beachten, dass im Zuge der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen ist, dass einer Bewerbung umso mehr Chancen zukommen, je konkreter die Darstellung der geplanten Inhalte erfolgt (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008). Während die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom relativ detailliert darlegt, in

welche Kategorien ihres Gesamtprogramms sie lokale Inhalte einfließen lässt, gibt die Mein Kinderradio Limited an, dass das Ausmaß der Programmteile, die ausschließlich auf das beantragte Versorgungsgebiet abstellen, rund 50 % der gesendeten Programmelemente betragen soll. Dazu nennt sie Beispiele; während es nachvollziehbar ist, dass Kindernachrichten und Veranstaltungstipps auf das Versorgungsgebiet eingehen sollen, ist für die KommAustria etwa bei den Kurzgeschichten nicht ohne weiteres ersichtlich, wie im Rahmen einer „synergetische[n] Zusammenarbeit mit dem Programm in Wien“ ein Lokalbezug hergestellt werden soll; es geht aus dem Antrag nicht hervor, ob und in welchem Ausmaß die Geschichten einen Bezug zu Graz haben; allein der Umstand, dass die Verfasser (laut Antrag Kinder, Eltern, Großeltern) allenfalls auch aus dem Versorgungsgebiet stammen könnten, würde für sich aus Sicht der KommAustria noch nicht zwingend für einen Lokalbezug sprechen; auch der Umstand dass die Moderation durch „Radino“ mittels Sprachsynthese nicht vom Wiener Programm übernommen wird, sondern eigenständig für Graz gestaltet wird, vermag die KommAustria angesichts fehlender näherer Ausführungen, inwiefern die Moderation auch auf lokale Inhalte eingeht, deren Lokalbezug nicht erkennen. Insgesamt lässt sich aus dem geplanten Lokalbezug jedenfalls kein Vorteil für das Programm der Mein Kinderradio Limited gegenüber dem Programm der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom ausmachen.

Hinsichtlich des in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G geforderten größeren Umfangs an eigengestalteten Beiträgen ist festzuhalten, dass die Mein Kinderradio Limited ein zur Gänze eigengestaltetes Programm plant, wobei 50 % der Inhalte exklusiv für das Versorgungsgebiet Graz produziert werden, der Rest des Programms aus Inhalten bestehen soll, die auch in Wien ausgestrahlt werden. Wie schon dargestellt ist grundsätzlich ein auf mehrere Verbreitungswege angelegtes einheitliches Konzept der Programmzusammenstellung und Gestaltung wie jenes der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt solange nicht von Nachteil für die Auswahlentscheidung, als in einem Verbreitungsgebiet noch kein einem Verbund durch Programmübernahme zuzurechnender Veranstalter sein Programm ausstrahlt (vgl. wiederum BKS 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006); insofern kann auch hier kein Vorteil für das von der Mein Kinderradio Limited geplante Programm gegenüber jedem der kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom gesehen werden.

Im Gegenteil scheint in finanzieller Hinsicht gerade das Konzept der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom, welche das Wiener Programm an das Versorgungsgebiet Graz anpassen will und für diese Anpassungen relativ geringe finanzielle Mittel einsetzen muss, gegenüber dem Konzept der Mein Kinderradio Limited, die ein zu 50 % eigenständiges Programm plant, vorteilhaft, da das Finanzierungskonzept der Mein Kinderradio Limited (vgl. die entsprechenden Ausführungen unter 4.3.4) wenn auch nicht als gänzlich unrealistisch, aber dennoch weit weniger gesichert erscheint als jenes der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom.

Insgesamt ist insbesondere im Hinblick auf den zu erwartenden größeren (besonderen) Beitrag zur Meinungsvielfalt des von der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom veranstalteten Programms, deren Programm der Vorzug gegenüber jenem der Mein Kinderradio Limited zu geben. Der Antrag der Mein Kinderradio Limited war daher gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 7.b).

Auch eine nähere Betrachtung des von der Superfly Radio GmbH beantragten Hörfunkprogramms führt nicht zur Auffassung, dass – auch wenn es sich um ein Vollprogramm handelt – von diesem Programm tatsächlich ein Mehr an Meinungsvielfalt im Verhältnis zum beantragten Spartenprogramm der Kirchlichen Stiftung zu erwarten ist:

Geplant ist ein auf „Black Music“ ausgerichtetes, zu 100 % eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm, das sich an ein urbanes, aufgeschlossenes Publikum im Alter von 14 bis 49 Jahren mit hohem Bildungsniveau und gehobenem Einkommen richtet, wobei die Kernzielgruppe die 30- bis 49-Jährigen sind. Neben dem Musikprogramm soll Information wie internationale/nationale sowie lokale Nachrichten, Interviews mit Musikern, Buchtipps, Filmrezensionen, Albumvorstellungen, lokalen Eventtipps, Lifestyle, Multimedia, Genuss geboten werden. Radio Superfly sieht sich als Schnittstelle zwischen der lokalen Kunst,- Kultur,- und Musikszene und der Bevölkerung. Die Inhalte sollen auch über sämtliche, technologisch verfügbaren, modernen Verbreitungswege via Smartphones, Apps, Online, etc. angeboten werden.

Das Musikprogramm soll verschiedene Bereiche von Black Music von Jazz Standards des frühen 20. Jahrhunderts, über die Großen der Soulgeschichte der 60er und 70er Jahre, über die Superstars der 80er und 90er bis zu aktueller, auch elektronischer Black Music abdecken. Insbesondere folgende Musikstile sollen zu hören sein: Soul, R&B, Latin, Pop, Reggae, Hip Hop, Chili Out, Disco, Funk, Jazz, Gospel, Acid Jazz, Dance, Lounge, Electronic, Motown, House, Down Beat, Bossa Nova, New Age und Cross Over. In der Musikspezialsendung „Superfly Spezialisten“ soll von Experten vertieft auf einzelne Genres eingegangen werden. Auch lokale Künstler sollen im Programm gefördert werden, wobei Konzerte und Veranstaltungen wie etwa das Springfestival in Graz von der Superfly Radio GmbH als Medienpartner begleitet werden und ins Programm – insbesondere in Form von Promotions und Berichterstattung – einfließen sollen.

Im Wortprogramm werden unter der Woche zur vollen Stunde Österreich- und Weltnachrichten sowie mehrmals täglich Lokalnachrichten aus dem Versorgungsgebiet ausgestrahlt. Daneben sollen bis zu zwei Mal pro Stunde jeweils bis zu drei Minuten dauernde redaktionelle Elemente aus den Bereichen Interviews und Musikgeschichten, Albumvorstellungen, Buchbeschreibungen, Filmkritiken, Veranstaltungshinweise, Lokale Beiträge und Interviews aus der Stadt, Tägliche philosophische, humoristische Betrachtungen des Lebens, Multimedia Beiträge, Music Features gesendet werden. Der Wortanteil soll in der Morgenshow 15 %, während des Tagesprogramms 10 bis 15 % und während der Spezialistensendungen 10 % betragen. Das Programm soll aus Wien gesendet werden, wobei ein eigenes Büro und Sendestudio in Graz geplant sind. Die Studio- und Sendetechnik soll so eingerichtet werden, dass vor Ort gestaltete Sendehalte und Livemoderationen direkt von Graz aus in die Sendekette eingespielt werden können. Das Verhältnis von lokal in Graz produzierten und auch im Wiener Programm ausgestrahlten Wortinhalten soll etwa 50:50 ausmachen.

Das von der Superfly Radio GmbH geplante Programm weist hinsichtlich der angestrebten Zielgruppe, dem Wort- und dem Musikprogramm deutliche Überschneidungen mit dem Programm Lounge FM Graz der Schallwellen Lounge GmbH auf: Hinsichtlich des Musikformats übersieht die KommAustria nicht, dass das Programm der Superfly Radio GmbH auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres ausgelegt ist und sich selbst keine Beschränkung hinsichtlich des Tempos der Musik auferlegt. Demgegenüber soll das Musikprogramm der Schallwellen Lounge GmbH rund um die Uhr Musik mit niedriger „Beats per Minute“-Rate bieten. Zwar deckt das beantragte Musikprogramm der Superfly Radio GmbH ein breiteres Musikspektrum ab als das Musikprogramm der Schallwellen Lounge GmbH, dennoch ist davon auszugehen, dass es in nicht unwesentlichem Ausmaß zu Überschneidungen kommen würde. Beide Programme richten sich an eine urbane Zielgruppe der 15- bis 55-Jährigen bzw. der 14 bis 49-Jährigen (mit der Kernzielgruppe 30- bis 49-Jährigen) der höheren Bildungsschichten und mit höherem Einkommen, was sich auch in den jeweiligen Wortanteilen widerspiegelt, die sich

hinsichtlich der Themen vor allem in den Bereichen Lifestyle und Kultur durchaus überschneiden.

Auch sind hinsichtlich des Musikprogramms Überschneidungen mit dem im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format der Soundportal Graz GmbH zu erwarten, das sich zwar prinzipiell an jüngere Hörer als die Kernzielgruppe der Radio Superfly GmbH richtet, aber ebenfalls in hohem Maße Musikrichtungen beinhaltet, die auch die Radio Superfly GmbH abdecken will.

Es erscheint somit nicht ausgeschlossen, dass es zu Überschneidungen sowohl des Wort- als auch des Musikprogramms der Superfly Radio GmbH mit bestehenden Rundfunkveranstaltern kommt, während dies für das Programm der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom nicht zu befürchten steht.

Zwar sollen 50 % des Wortprogramms der Superfly Radio GmbH von einem Team in Graz gestaltet werden, während ein eigener Standort in Graz von der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom allenfalls als Option für die Zukunft angedacht ist. Nun lässt vielleicht ein Programm, das vor Ort produziert wird, im Vergleich zu einem an einem anderen Ort gestalteten einen „authentischeren“ Eindruck vermuten, daraus jedoch zwingend einem vor Ort gestalteten Programm einen höheren Lokalanteil zuzuschreiben, erscheint verfehlt (vgl. hierzu BKS 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005 und GZ 611.112/0001-BKS/2005). Angesichts des recht niedrigen Wortanteils des Programms insgesamt und der geringen redaktionellen Personalausstattung im Grazer Studio (ein Redakteur und ein Praktikant) ist von der Superfly Radio GmbH dennoch kein Anteil an lokalen Wortinhalten zu erwarten, der einen Vorteil gegenüber dem von der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom erwarten lässt.

Hinsichtlich des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen sowie des Programmangebotes ist festzuhalten, dass die Superfly Radio GmbH ein zur Gänze eigengestaltetes 24-Stunden-Programm plant. Das Konzept der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom sieht in geringfügigem Umfang vor, dass Programm von Radio Vatikan übernommen werden soll. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich alleine – nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären, müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BKS 31.02.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH vom 18.02.2009, Zl. 2005/04/0293 und vom 15.09.2006, Zl. 2005/04/0050). Dies ist nach dem weiter oben Gesagten aber nicht der Fall.

Das Konzept der Superfly Radio GmbH kann somit vor allem im Lichte des Beitrags zur Meinungsvielfalt nicht im gleichen Maß wie das der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom überzeugen und konnte diesem somit nicht vorgezogen werden. Der Antrag der Superfly Radio GmbH war somit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 7.c).

Die N & C Privatradios Betriebs GmbH plant ein zu 100 % eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm, das auf die Zielgruppe von 10 bis 35 Jahren ausgerichtet ist. Das Verhältnis von Wortprogramm (inklusive Werbung) zu Musikprogramm liegt bei etwa 25:75. Schwerpunkt des beantragten Programms ist der im Contemporary Hit Radio-Format gehaltene Musikbereich. Der Schwerpunkt des Musikprogrammes liegt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House, New Rock und Club Sounds, wobei

auch Interpreten aus Österreich gefördert werden sollen. Es handelt sich dabei um ein eigens für Graz programmiertes Musikprogramm. Einzig die Sendungen „Euro Hot 30“ und „Club-Files“ (Samstag von 16:00 bis 19:00 Uhr sowie von 20:00 bis 22:00 Uhr), werden vom Programm „ENERGY Wien“ der Antragstellerin übernommen.

Das Wortprogramm umfasst regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten sowie ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen (Kino, DVD, Multimedia, Social Networks, täglich ausführliche Lokalthemen) und Berichte über das junge Grazer Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Von Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie am Sonntag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr stündlich vom zuständigen Redaktionsteam in Wien eigens für Graz produzierten Welt- und Österreichnachrichten gesendet. Eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet produziert werden Lokalnachrichten, die Montag bis Freitag von 06:00 bis 10:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr jeweils zur halben Stunde gesendet werden. Die Lokalnachrichten für Graz werden von einer eigenen Graz-Newsredaktion gestaltet.

Obwohl sich das Musikformat der N & C Privatrado Betriebs GmbH von dem in Graz schon vorhandenen Jugendsender „Radio Soundportal 97,9 MHz“ dadurch unterscheiden dürfte, das sich mehr an den Charts orientiert, während Radio Soundportal 97,9 MHz einen tendenziell alternativen „Sound“ hat, repräsentieren beide Radiokonzepte eine im Wesentlichen ähnliche Musikrichtung und zielen auf die gleiche jugendliche Alterszielgruppe ab. Ob durch ein weiteres CHR-Musikformat in Graz dem Gedanken der (Programm)-Vielfalt entsprochen wird, darf somit in Zweifel gezogen werden, auch wenn innerhalb dieses Musikformates eine weitere Differenzierung in Mainstream CHR und Selected Alternative CHR möglich ist (vgl. hierzu auch BKS 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009).

Unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt kommt es jedoch nicht allein auf eine Vielfalt der Formate in einem Verbreitungsgebiet an, zu beurteilen ist auch das Wortprogramm und dessen allfälliger Vielfaltsbeitrag (vgl. hierzu BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Die N & C Privatrado Betriebs GmbH will Welt- und Österreichnachrichten und ebenso die Lokalnachrichten in der eigenen Redaktion zu gestalten. Die von der N & C Privatrado Betriebs GmbH weiteren in Aussicht genommenen lokalen Beiträge gehen nicht über Wetter- und Verkehrsinformationen, Veranstaltungstipps und im Rahmen von Moderationsmeldungen angesprochene tagesaktuelle Themen hinaus. Insbesondere im Hinblick auf die Serviceelemente ist dabei auch im Hinblick auf die Meinungsvielfalt zu beachten, dass ein ähnliches, auf die jüngeren Hörer abgestimmtes Servicekonzept auch im Programm von „Radio Soundportal 97,9 MHz“ zu finden ist, wo ebenfalls internationale, nationale und lokale Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträge, Originaltöne, Wetter und Verkehrsservice, abgestimmt auf die jugendliche Zielgruppe, vorhanden sind.

Im Vergleich zum Programm der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom, die sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm eine gänzlich neue Zielgruppe anspricht und lokale Serviceelemente für die bisher unversorgte Gruppe der Kultur- und Klassikinteressierten sowie religionsbezogene Inhalte anbietet, ist der Beitrag zur Meinungsvielfalt des von der N & C Privatrado Betriebs GmbH geplanten Programms als niedriger einzustufen. Der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH war somit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 7.d).

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH betont in besonderer Weise die Eigenständigkeit des für Graz beantragten Programms im Verhältnis zu ihren sonstigen Zulassungen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Musikprogrammierung (die mit einem modernes AC-Format ein jüngeres Publikum ansprechen soll als das klassische „Antenne-

Format“) als auch auf das (lokale) Wortprogramm. Das geplante Format soll eine Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den letzten vier Jahrzehnten mit einem Schwerpunkt auf den aktuellen Hits der letzten zehn Jahre beinhalten.

Das von der Antenne Österreich beantragte Musikprogramm im modernen AC-Format hebt sich nicht so weitgehend von den im Versorgungsgebiet verbreiteten Programmen von KRONEHIT und Antenne Steiermark ab, dass dies für das Konzept der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH sprechen würde, auch wenn diese betont, sich von beiden bereits ausgestrahlten AC-Formaten insofern zu unterscheiden, dass ihre Zielgruppe (ausgehend vom durchschnittlichen Alter der Hörer) jünger als jene von Antenne Steiermark und vergleichsweise älter (unter 40 Jahre) als jene von KRONEHIT ist. Der Beitrag des Programms der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zur Meinungsvielfalt im Hinblick auf das Musikformat hebt sich jedoch nicht so deutlich von typischen „AC-Formaten“ und „Adult-Rock Formaten“ ab. Das geplante Programm würde lediglich eine weitere Segmentierung innerhalb des „AC-Formates“ darstellen. Darüber hinaus überschneidet sich das geplante Programm auch mit der Adult-Rockausrichtung des Programms der Welle 1 Der Rocksender GmbH. Insgesamt lässt das geplante Programm einen wesentlich geringeren Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet erwarten, als jenes, das die schon genannten Veranstalter und (insbesondere) die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom planen.

Unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt kommt es jedoch nicht allein auf eine Vielfalt der Formate in einem Verbreitungsgebiet an, zu beurteilen ist auch das Wortprogramm und dessen allfälliger Vielfaltsbeitrag (vgl. hierzu BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Hinsichtlich des Wortprogramms sieht die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH lokale und überregionale Nachrichten, ein umfangreiches Serviceangebot sowie Moderations-Einstiege zu unterschiedlichen aktuellen, zielgruppenrelevanten Themen (Events, allgemeine Schul- und Ausbildungsprobleme, Arbeitswelt, Gesundheitsfragen, Kinderbetreuung usw.) vor. Auf die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung plant sie im Bereich des Serviceangebotes verstärkt einzugehen, darüber hinaus sind in den moderierten Sendungen zur Primetime sogenannte „lokale Themen“ – also Beiträge mit Schwerpunkt auf für das Versorgungsgebiet relevanten Ereignissen – vorgesehen. Vor dem Hintergrund des im Verbreitungsgebiet bereits bestehenden lokalen Informationsangebots ist allerdings der durch das redaktionelle Programmkonzept entstehende Mehrwert für die Meinungsvielfalt im Verhältnis zum auf Kultur und Religion spezialisierten thematischen Angebot der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom, das auch auf lokale Veranstaltungen eingeht und die im gegenständlichen Versorgungsgebiet einzigartig wäre, als geringer einzustufen, da sich die geplante Berichterstattung thematisch in keinem nennenswerten Ausmaß von den im beantragten Versorgungsgebiet bestehenden Programmen abhebt.

In einer vergleichenden Auswahlentscheidung konnten somit Musik- und Wortkonzept der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Lichte der Meinungsvielfalt nicht überzeugen und somit nicht jenem der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom vorgezogen werden. Der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH war somit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 7.e).

Insgesamt ist somit vor dem Hintergrund des § 6 Abs. 1 PrR-G dem Konzept der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom der Vorzug zu geben und dieser die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erteilen (Spruchpunkt 1.).

#### **4.6. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR G lautet:

*„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

In ihrer Stellungnahme vom 08.05.2014 führt die Steiermärkische Landesregierung aus, sie spreche sich für die Vergabe an die Mein Kinderradio Limited, die Schallwellen Lounge GmbH (welche ihren Antrag mittlerweile zurückgezogen hat) oder die Superfly Radio GmbH aus, da diese Veranstalter durch ihre Spezialisierung auf eine klar definierte Zielgruppe die Angebotsbreite im Großraum Graz erhöhe und damit Zielgruppen bedienten, die sich bislang in den bestehenden Angeboten nur sehr punktuell wiedergefunden hätten.

Die KommAustria hat zwar aus den unter 4.5.4 genannten Gründen keinem der von der Steiermärkische Landesregierung favorisierten Konzepten den Vorzug gegeben, aber dennoch durch die Auswahl eines Programms, das eine Spezialisierung auf eine klar definierte Zielgruppe aufweist, dem von der Steiermärkischen Landesregierung ins Treffen geführten Gesichtspunkt der Erhöhung der Angebotsbreite im Großraum Graz Rechnung getragen.

#### **4.7. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft.

#### **4.8. Programmgestaltung, Programmschema und Programmdauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2

PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28 a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall erstreckt sich das Versorgungsgebiet auf den Großteil des Stadtgebiets von Graz, wobei insbesondere die Grazer Stadtbezirke Mariatrost, Andritz und Gösting nur teilweise versorgt werden. Die Gemeinde Thal sowie Teile der Gemeinden Attendorf, Hitzendorf Unterpremstätten Zettling, Kalsdorf bei Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Fernitz, Hausmannstätten, Grambach, Raaba können durch die zugeordnete Übertragungskapazität ebenfalls versorgt werden.

#### **4.10. Auflagen in technischer Hinsicht**

Hinsichtlich der Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 94,2 MHz“ besteht kein Eintrag im Genfer Plan; das internationale Befragungsverfahren wurde aber positiv abgeschlossen, somit kann ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkte 3. bis 5.).

#### **4.11. Kosten**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,–.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 8.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 17. Juli 2014

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom, z.H. Rechtsanwalt Dr. Erich Ehn, Seilerstätte 28, 1010 Wien, **per RSb**,
2. Verein „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“, z.Hd. Ing. Christian Schmid, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, **per RSb**,
3. Superfly Radio GmbH, z.H. Vavrovsky.Heine.Marth Rechtsanwälte GmbH, Schuberting 2, 1010 Wien, **per RSb**,
4. Mein Kinderradio Limited, Esserweg 59, 8041 Graz, **per RSb**,
5. N &C Privatrado Betriebs GmbH, z.H. LANSKY, GANZGER + partner Rechtsanwälte GmbH, Biberstraße 6, 1010 Wien, **per RSb**,
6. Antenne „Österreich“ und Medieninnovation GmbH, z.Hd. Höhne, In der Mauer & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, **per RSb**,
7. Johann Höber, Gerhardt Hauptmann Gasse 18a, 8042 Graz, **per RSb**.

**In Kopie:**

1. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, per E-Mail
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, per E-Mail
4. RFFM im Hause

### Beilage 1 zu KOA 1.467/14-026

1	Name der Funkstelle	<b>GRAZ 4</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Plabutsch Lüftungsturm Nord</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w. o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>94,20</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Radio Stephansdom</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>015E22 47</b>	<b>47N04 20</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																																
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>648</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>30</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>26,6</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>26,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-38,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>V</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>dBW V</td><td><b>22,8</b></td><td><b>23,5</b></td><td><b>24,3</b></td><td><b>24,8</b></td><td><b>25,2</b></td><td><b>25,5</b></td></tr> <tr><td>Grad</td><td>60</td><td>70</td><td>80</td><td>90</td><td>100</td><td>110</td></tr> <tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>dBW V</td><td><b>25,7</b></td><td><b>25,8</b></td><td><b>25,9</b></td><td><b>25,9</b></td><td><b>26,0</b></td><td><b>25,9</b></td></tr> <tr><td>Grad</td><td>120</td><td>130</td><td>140</td><td>150</td><td>160</td><td>170</td></tr> <tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>dBW V</td><td><b>25,9</b></td><td><b>25,8</b></td><td><b>25,7</b></td><td><b>25,5</b></td><td><b>25,2</b></td><td><b>24,8</b></td></tr> <tr><td>Grad</td><td>180</td><td>190</td><td>200</td><td>210</td><td>220</td><td>230</td></tr> <tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>dBW V</td><td><b>24,3</b></td><td><b>23,5</b></td><td><b>22,8</b></td><td><b>21,9</b></td><td><b>21,1</b></td><td><b>20,3</b></td></tr> <tr><td>Grad</td><td>240</td><td>250</td><td>260</td><td>270</td><td>280</td><td>290</td></tr> <tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>dBW V</td><td><b>19,6</b></td><td><b>19,3</b></td><td><b>19,1</b></td><td><b>18,9</b></td><td><b>18,9</b></td><td><b>18,9</b></td></tr> <tr><td>Grad</td><td>300</td><td>310</td><td>320</td><td>330</td><td>340</td><td>350</td></tr> <tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>dBW V</td><td><b>19,1</b></td><td><b>19,3</b></td><td><b>19,6</b></td><td><b>20,3</b></td><td><b>21,1</b></td><td><b>21,9</b></td></tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	<b>22,8</b>	<b>23,5</b>	<b>24,3</b>	<b>24,8</b>	<b>25,2</b>	<b>25,5</b>	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	<b>25,7</b>	<b>25,8</b>	<b>25,9</b>	<b>25,9</b>	<b>26,0</b>	<b>25,9</b>	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	<b>25,9</b>	<b>25,8</b>	<b>25,7</b>	<b>25,5</b>	<b>25,2</b>	<b>24,8</b>	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	<b>24,3</b>	<b>23,5</b>	<b>22,8</b>	<b>21,9</b>	<b>21,1</b>	<b>20,3</b>	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	<b>19,6</b>	<b>19,3</b>	<b>19,1</b>	<b>18,9</b>	<b>18,9</b>	<b>18,9</b>	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	<b>19,1</b>	<b>19,3</b>	<b>19,6</b>	<b>20,3</b>	<b>21,1</b>	<b>21,9</b>
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>22,8</b>	<b>23,5</b>	<b>24,3</b>	<b>24,8</b>	<b>25,2</b>	<b>25,5</b>																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>25,7</b>	<b>25,8</b>	<b>25,9</b>	<b>25,9</b>	<b>26,0</b>	<b>25,9</b>																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>25,9</b>	<b>25,8</b>	<b>25,7</b>	<b>25,5</b>	<b>25,2</b>	<b>24,8</b>																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>24,3</b>	<b>23,5</b>	<b>22,8</b>	<b>21,9</b>	<b>21,1</b>	<b>20,3</b>																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,6</b>	<b>19,3</b>	<b>19,1</b>	<b>18,9</b>	<b>18,9</b>	<b>18,9</b>																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,1</b>	<b>19,3</b>	<b>19,6</b>	<b>20,3</b>	<b>21,1</b>	<b>21,9</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	<b>A hex</b>	<b>9 hex</b>	<b>58 hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			